

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationsdienst
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@pd.admin.ch

99.026 StGB und MStG. Revision des Korruptionsstrafrechts



99.026 - Geschäft des Bundesrates.
StGB und MStG. Revision des Korruptionsstrafrechts

Texte français

Zusammenfassung
 der Beratungen

Stand der Beratung Erledigt

Botschaft vom 19. April 1999 über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Revision des Korruptionsstrafrechts) sowie über den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (BBl 1999 5497)

Vorlage 1

Revision des Korruptionsstrafrechts (Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes)

Chronologie:

07.10.1999 NR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

09.12.1999 SR Zustimmung.

22.12.1999 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

22.12.1999 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

13.01.2000 Bundesblatt 2000 65; Ablauf der Referendumsfrist: 20. April 2000

Amtliche Sammlung des Bundesrechts 2000, 1121

Vorlage 2

Bundesbeschluss betreffend das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr

Chronologie:

07.10.1999 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

09.12.1999 SR Zustimmung.

Wird zusammen mit dem entsprechenden Staatsvertrag in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht, sobald der Vertrag für die Schweiz in Kraft tritt.

Amtliche Sammlung des Bundesrechts 2003 4241

Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle

Zuständig	Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Behandelnde Kommissionen	<u>Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)</u> Antrag: Eintreten <u>Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)</u> Antrag: Eintreten
Behandlungskategorie NR:	III, Reduzierte Debatte (Art. 68 GRN)

Konnexe Geschäfte 99.3388

Deskriptoren Korruption;
Beamtenrecht; OECD; internationales Vertragswerk; Strafgesetzbuch; Militärstrafrecht;

 Home

99.026 - Objet du Conseil fédéral.
CP et CPM. Modification (corruption)

Deutscher Text

Synthèse des
déliérations

Etat actuel Liquidé

Message du 19 avril 1999 concernant la modification du code pénal suisse et du code pénal militaire (révision des dispositions pénales applicables à la corruption) et l'adhésion de la Suisse à la Convention sur la lutte contre la corruption d'agents publics étrangers dans les transactions commerciales internationales (FF 1999 5045)

Projet 1

Révision du droit pénal de la corruption (Modification du code pénal et du code pénal militaire)

Chronologie:

07-10-1999 CN Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.

09-12-1999 CE Adhésion.

22-12-1999 CN La loi est adoptée en votation finale.

22-12-1999 CE La loi est adoptée en votation finale.

13-01-2000 Feuille fédérale 2000 62; délai référendaire: 20 avril 2000

Recueil officiel des lois fédérales 2000, 1121

Projet 2

Arrêté fédéral portant approbation de la Convention sur la lutte contre la corruption d'agents publics étrangers dans les transactions commerciales internationales

Chronologie:

07-10-1999 CN Décision conforme au projet du Conseil fédéral.

09-12-1999 CE Adhésion.

Paraîtra dans le Recueil officiel des lois fédérales en même temps que l'accord concerné.

Recueil officiel des lois fédérales 2003 4241

Bulletin officiel - les procès-verbaux

Compétence	Département de justice et police (DFJP)
Commissions traitant l'objet	<u>Commission des affaires juridiques CN (CAJ-CN)</u> <i>Amendement:</i> Entrer en matière <u>Commission des affaires juridiques CE (CAJ-CE)</u> <i>Amendement:</i> Entrer en matière
Catégorie objet CN:	III, Débat réduit (art. 68 RCN)

Objets apparentés	<u>99.3388</u>
--------------------------	----------------

Descripteurs	Korruption; Beamtenrecht; OECD; internationales Vertragswerk; Strafgesetzbuch; Militärstrafrecht;
---------------------	--

 Home

99.026 - Zusammenfassung

Übersicht**99.026 StGB und MStG. Revision des Korruptionsstrafrechts.**

Botschaft vom 19. April 1999 über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Revision des Korruptionsstrafrechts) sowie über den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (BBI 1999 5497)

Ausgangslage

Wie viele andere Staaten ist auch die Schweiz in jüngerer Zeit verstärkt mit dem Problem der Korruption konfrontiert worden. Grössere Bestechungsfälle im Inland haben den Reformbedarf des geltenden Bestechungsstrafrechts deutlich gemacht. Auf internationaler Ebene hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass auch der grenzüberschreitenden Korruption mit den Mitteln des Strafrechts entgegengetreten werden muss. Diese Überzeugung hat ihren Niederschlag namentlich in dem im Rahmen der OECD abgeschlossenen Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr gefunden. Bereits am 15. Februar 1999 ist das Übereinkommen in Kraft getreten; 12 der 34 Unterzeichnerstaaten hatten es zu diesem Zeitpunkt ratifiziert.

Mit dieser Vorlage sollen die Schwächen des geltenden Rechts bei der Bekämpfung der inländischen und grenzüberschreitenden Bestechung behoben und die Voraussetzungen für den Beitritt der Schweiz zur OECD-Konvention geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden im Einzelnen folgende wesentliche Neuerungen vorgeschlagen: Die Bestechungstatbestände des Schweizerischen Strafgesetzbuches (bisherige Art. 288, 315 und 316) werden neu in einem eigenen Titel zusammengefasst und einer grundlegenden Revision unterzogen. Aktive Bestechung (Art. 322^{ter} E-StGB) wird neu zu einem mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen aufgewertet. Dadurch verlängert sich die heute zu kurze Verjährungsfrist bei dieser Straftat. Zudem wird das Waschen von Bestechungsgeldern durchgehend strafbar. Anders als im geltenden Recht werden sodann nicht nur vorgängige Zuwendungen, sondern auch nachträgliche Belohnungen bestraft. Schliesslich decken die neuen Auffangtatbestände der Vorteilsgewährung und der Vorteilsannahme (Art. 322^{quinquies} und 322^{sexies}) Zuwendungen ab, die im Hinblick auf die Amtsführung als solche erfolgen. Dadurch können namentlich auch als „Anfüttern“ bzw. „Klimapflege“ bezeichnete Verhaltensweisen bestraft werden, die für den Aufbau der besonders gefährlichen systematischen Korruption typisch sind.

Der neue Tatbestand der aktiven Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322^{septies}) ist der entsprechenden Strafnorm für inländische Amtsträger nachgebildet; er unterscheidet sich von Artikel 322^{ter} des Entwurfs lediglich in der Umschreibung des Tatobjektes (Amtsträger eines fremden Staates oder einer internationalen Organisation). Diese neue Strafnorm bildet zugleich die Hauptvoraussetzung zur Umsetzung der Konvention über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr.

Dem Erfordernis, nicht strafwürdige Sachverhalte hinreichend vom Anwendungsbereich der Bestechungsstrafnormen auszunehmen, trägt Artikel 322^{octies} des Entwurfs Rechnung, indem er namentlich sicherstellt, dass in denjenigen Ausnahmefällen, die trotz völlig fehlendem Strafbedürfnis unter die Bestechungstatbestände fallen, ein Verzicht auf Bestrafung möglich wird.

Verhandlungen

Vorlage 1

Revision des Korruptionsstrafrechts (Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes)

07.10.1999 NR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

09.12.1999 SR Zustimmung.

22.12.1999 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (174:0)

22.12.1999 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (40:0)

Vorlage 2

Bundesbeschluss betreffend das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr

07.10.1999 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

09.12.1999 SR Zustimmung.

Im **Nationalrat** sprachen sich sämtliche Fraktionen für das Eintreten auf die Vorlage aus. In der Detailberatung stellte Margrith von Felten (G, BS) drei Minderheitsanträge, die auf liberalere Lösungen abzielten. Die Strafbarkeit sollte nur dann bejaht werden, wenn eine konkrete Zuwendung auch zu einer konkreten Pflichtwidrigkeit führt. Ferner sollte die aktive Bestechung nur als Vergehen mit Gefängnis bestraft werden, und der Tatbestand der Vorteilsgewährung sollte gestrichen werden, da es willkürlich sei, wann eine Gefälligkeit als Klimapflege oder "Anfütterung" betrachtet werde. Alle Anträge wurden deutlich verworfen. Ohne weitere Diskussionen wurden die bundesrätlichen Vorschläge in der Gesamtabstimmung mit 121 zu 0 Stimmen gutgeheissen.

Der **Ständerat** stimmte der Vorlage ohne Diskussion und einstimmig zu.

99.026 CP et CPM. Révision du droit pénal de la corruption

Message du 19 avril 1999 concernant la modification du code pénal suisse et du code pénal militaire (révision des dispositions pénales applicables à la corruption) et l'adhésion de la Suisse à la Convention sur la lutte contre la corruption d'agents publics étrangers dans les transactions commerciales internationales (FF 1999 5045)

Situation initiale

A l'instar de nombreux autres Etats, la Suisse est depuis peu confrontée à une forte progression du problème de la corruption. Quelques cas retentissants de corruption dont notre pays a été le théâtre ont mis en évidence la nécessité de réviser les dispositions du droit pénal suisse concernant cette matière. Au niveau international, l'opinion s'est désormais imposée que la corruption transfrontalière doit également être combattue par les moyens du droit pénal. Cette conviction a notamment trouvé son expression dans la Convention du 17 décembre 1997 sur la lutte contre la corruption d'agents publics étrangers dans les transactions commerciales internationales, conclue sous l'égide de l'OCDE. Ce texte est entré en vigueur le 15 février 1999; à cette date, douze des 34 Etats signataires l'avaient déjà ratifié.

Le projet de révision que le Conseil fédéral soumet aux Chambres fédérales a pour objectif de remédier aux insuffisances du droit en vigueur en matière de lutte contre la corruption en Suisse et sur le plan international, et de créer les conditions nécessaires à l'adhésion de la Suisse à la Convention de l'OCDE. A cette fin, le Conseil fédéral propose, pour l'essentiel, les modifications suivantes: les articles du Code pénal suisse réprimant la corruption (il s'agit actuellement des art. 288, 315 et 316) ont été regroupés dans un titre distinct et soumis à une révision approfondie. Dorénavant, la corruption active (art. 322^{ter} Projet-CP) devient un crime passible de la réclusion. Cette nouvelle qualification a pour effet de prolonger le délai de prescription, actuellement trop court, applicable à cette infraction. En outre, le blanchiment des capitaux issus de la corruption est désormais punissable sans exception. De ce fait, contrairement à ce qui se passe dans le droit actuel, les récompenses ultérieures seront punissables au même titre que les libéralités accordées antérieurement. Enfin, les deux nouvelles infractions que constituent l'octroi d'un avantage (art. 322^{quinquies}) d'une part, l'acceptation d'un avantage (art. 322^{sexies}) d'autre part, visent les libéralités faites à une personne pour qu'elle accomplisse les devoirs de sa charge. Cela permet notamment de punir les comportements appelés «alimentation progressive» et «entretien du climat», qui sont des éléments caractéristiques d'une forme de corruption particulièrement pernicieuse, la corruption systématique.

Le nouvel article qui réprime la corruption active d'agents publics étrangers (art. 322^{septies}) constitue le pendant de la norme pénale réprimant la corruption d'agents publics suisses; il ne se distingue de l'art. 322^{ter} du projet que par la description de l'objet de l'infraction (il vise les agents publics d'un Etat étranger ou d'une organisation internationale). Cette nouvelle norme pénale constitue également la condition essentielle d'une transposition dans le système juridique national de la Convention sur la lutte contre la corruption d'agents publics étrangers dans les transactions commerciales internationales.

L'art. 322^{octies} du projet tient compte de la nécessité d'exclure les faits qu'il n'y a pas lieu de punir du champ d'application des normes punissant la corruption dans la mesure où il permet de renoncer à la poursuite dans certains cas exceptionnels où, malgré l'inopportunité de la sanction, les éléments constitutifs de la corruption sont néanmoins réunis.

Délibérations**Projet 1**

Révision du droit pénal de la corruption (Modification du code pénal et du code pénal militaire)

07-10-1999 CN Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.

09-12-1999 CE Adhésion.

22-12-1999 CN La loi est adoptée en votation finale. (174:0)

22-12-1999 CE La loi est adoptée en votation finale. (40:0)

Projet 2

Arrêté fédéral portant approbation de la Convention sur la lutte contre la corruption d'agents publics étrangers dans les transactions commerciales internationales

07-10-1999 CN Décision conforme au projet du Conseil fédéral.

09-12-1999 CE Adhésion.

Au **Conseil national**, tous les groupes parlementaires se sont prononcés en faveur de l'entrée en matière. Dans la discussion de détail, Margrith von Felten (G, BS) a déposé 3 propositions de minorité qui visent à trouver des solutions plus libérales. Le caractère punissable ne peut être accepté que si le don donne lieu à un acte illicite. En outre, la corruption active doit constituer seulement un délit puni d'emprisonnement (et non un crime) et l'acte constituant «l'octroi d'un avantage» doit être biffé car la distinction entre les attentions qui

doivent contribuer à améliorer le climat et celles qui sont destinées à inciter à la corruption serait arbitraire. Toutes les propositions ont été rejetées massivement. Sans autre discussion, les propositions du Conseil fédéral ont été approuvées dans le vote sur l'ensemble par 121 voix sans opposition. Le **Conseil des Etats** a accepté le projet sans discussion et à l'unanimité.

Bundesbeschluss über den Rückzug der Vorbehalte und Auslegenden Erklärungen der Schweiz zu Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention

Arrêté fédéral relatif au retrait des réserves et déclarations interprétatives de la Suisse à l'article 6 de la Convention européenne des droits de l'homme

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 3586)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Aguet, Alder, Ammann Schoch, Antille, Aregger, Baader, Bangertler, Baumann Alexander, Baumann Stephanie, Baumberger, Berberat, Binder, Blaser, Borel, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Bühler, Carobbio, Chiffelle, Columberg, David, de Dardel, Dettling, Dormann, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Engelberger, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Florio, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Fritschi, Gadiant, Geiser, Genner, Giezendanner, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gusset, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Hess Peter, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jossen, Kalbermatten, Keller Christine, Kofmel, Kuhn, Kunz, Lauper, Leemann, Leu, Leuenberger, Loeb, Lötscher, Marti Werner, Maurer, Maury Pasquier, Meyer Theo, Meyer Thérèse, Mühlmann, Müller Erich, Müller-Hemmi, Oehrli, Philipona, Raggenbass, Randegger, Ratti, Rennwald, Roth, Ruffy, Schaller, Schenk, Scheurer, Schmid Odilo, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Speck, Spielmann, Stamm Judith, Steffen, Strahm, Stucky, Stump, Teuscher, Thanei, Theiler, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vetterli, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Wittenwiler, Wyss, Zbinden, Ziegler (126)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Beck, Föhn (2)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Banga, Baumann Ruedi, Béguelin, Bezzola, Bircher, Blocher, Bonny, Borer, Cavadini Adriano, Cavalli, Christen, Comby, Debons, Donati, Dreher, Ducrot, Eggly, Ehrlé, Engler, Epiney, Eymann, Fasel, Fehr Hans, Friderici, Gonseth, Grobet, Gros Jean-Michel, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Herczog, Hess Otto, Hochreutener, Imhof, Jutzet, Keller Rudolf, Kühne, Lachat, Langenberger, Maitre, Maspoli, Meier Hans, Moser, Nabholz, Ostermann, Pelli, Pidoux, Pini, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Sandoz Marcel, Scherrer Jürg, Schliuer, Schmid Samuel, Stamm Luzi, Steinegger, Steinemann, Steiner, Suter, Tschäppät, Tschopp, Vogel, Waber, Weber Agnes, Widrig, Wiederkehr, Zapfl, Zwygart (71)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

99.026

Revision des Korruptionsstrafrechtes

Révision du droit pénal de la corruption

Botschaft, Gesetz- und Beschlussentwürfe vom 19. April 1999

(BB1 1999 5497)

Message, projets de loi et d'arrêté du 19 avril 1999

(FF 1999 5045)

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Gross Jost (S, TG), Berichterstatter: Zum Eintreten will ich den wohl fachkundigsten Strafrechtsexperten auf dem Gebiet des Korruptionsstrafrechtes, Mark Pieth, Ordinarius für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Basel, zitieren: «Korruption ist eine alte Technik, die genauso zum Arsenal der Machterhaltung der römischen Kaiser, der absolutistischen Regenten der europäischen Neuzeit wie der 'Mobutus' der Gegenwart gehört.» Korruption ist auch in diesem Land spätestens seit der Affäre Raphael Huber eine nicht mehr wegzudiskutierende Realität, mit der sich Gesetzgeber und Verwaltung zu befassen haben. Es gibt Rahmenbedingungen und Entwicklungstendenzen in dieser Gesellschaft, die Korruption begünstigen und die Risiken steigern.

1. Im Zeitalter der Privatisierung und der Deregulierung wird der «flexible» Staatsangestellte gefördert. Gesetze setzen häufig nur noch den Rahmen und die Ziele staatlichen Handelns. Das gesteigerte Ermessen staatlicher Organe bedeutet auch einen Machtzuwachs, der die Risiken des Missbrauchs erhöht. Der Nachweis pflichtwidrigen Handelns wird dadurch erschwert. Sodann legt die Privatisierung von Staatsbetrieben nahe, auch Private in Erfüllung öffentlicher Aufgabe bestrafen zu können.

2. Die Globalisierung globalisiert auch die Bestechungsrisiken; vor allem in gewissen Entwicklungs- und Schwellenländern ist Korruption an der Tagesordnung. Auch schweizerische Multis haben sich, wie man den Medien entnehmen kann, diesem Korruptionendruck teilweise gebeugt. Deshalb ist es wichtig, auch die sogenannte «transnationale Bestechung» strafrechtlich zu erfassen. Damit werden auch die Voraussetzungen für den Beitritt der Schweiz zum im Rahmen der OECD abgeschlossenen Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr geschaffen.

3. Die aktive Bestechung ist nicht weniger strafwürdig als die passive. Sie zerstört die Glaubwürdigkeit und das öffentliche Ansehen der Staatsorgane und damit ein Fundament unserer demokratischen und rechtsstaatlichen Institutionen. Die Strafdrohung muss deshalb für beide Bestechungsformen gleich sein und verschärft werden. Zuchthaus als Höchststrafe schlägt deshalb der Entwurf des Bundesrates vor, an dem die Kommission nichts geändert hat. Die Sanktionierung muss aus präventiven Gründen früher einsetzen. Schon die Vorteilsgewährung bzw. die Vorteilsannahme ohne unmittelbar rechtswidrige Gegenleistung, das sogenannte «Anfüttern», muss als Auffangtatbestand neu oder verschärft strafbar erklärt werden.

4. Bestechung ist kein Kavaliersdelikt. Zur Wahrung der eminent wichtigen öffentlichen Interessen ist deshalb die abschreckende Wirkung der Strafdrohung, die sogenannte «Generalprävention», wichtig. Die Minderheitsanträge von Felten – sie werden noch begründet werden – haben deshalb nach Auffassung der Kommissionsmehrheit eine gewisse Tendenz zur Bagatellisierung in sich. Die Anträge von Felten wurden deshalb in der Kommission grossmehrheitlich abgelehnt. Auf der anderen Seite ist durchaus einzuräumen, dass es bei dieser Norm Grauzonen sozial üblicher Vorteilsgewährung gibt. Denkbar sind auch Fälle, in denen die Tat selbst oder das Verschulden nicht schwerwiegen. Im Sinne der Ver-

hältnismässigkeit kann in solchen Fällen auf Strafverfolgung verzichtet werden; man spricht hier vom sogenannten Opportunitätsprinzip.

Ich bitte Sie im Namen der grossen Mehrheit der Kommission – bei einem Stimmenverhältnis von 9 zu 1 –, auf die Vorlage einzutreten.

Florio Marguerite (L, VD), rapporteur: La Commission des affaires juridiques a traité de ce sujet en deux séances. Elle vous propose d'entrer en matière sur le projet de modification du Code pénal.

Ces modifications sont devenues indispensables dans un cadre de globalisation et de mondialisation, où les effets interactifs qui se ressentent d'une corporatisme sur l'autre sont extrêmement importants. De plus, la Suisse a signé la Convention du 17 décembre 1997 sur la lutte contre la corruption d'agents publics étrangers dans les transactions commerciales internationales, convention pénale conclue sous l'égide de l'OCDE; elle s'est engagée à modifier son droit interne et, par conséquent, elle doit maintenant se mettre en accord avec le traité qu'elle a signé.

Le projet qui vous est présenté comporte des dispositions nouvelles sur la corruption active et passive d'agents publics suisses et étrangers. Il s'agit donc des articles 322ter à 322octies CP. Le projet traite séparément les agents publics suisses et les agents publics étrangers. Pour ce qui concerne la définition de la corruption, je ne peux pas faire mieux que de vous renvoyer aux dispositions. D'une manière générale, la corruption, c'est le fait de recevoir un avantage indu, ou de le demander. Et puis, il y a l'importance de l'avantage: nous verrons que le projet inclut également là non seulement la corruption active et passive au sens strict du terme, mais également l'octroi d'un avantage ou l'acceptation d'un avantage. Et c'est peut-être ce sujet-là qui est le plus délicat.

En effet, qu'est-ce qui est un avantage normal, et qu'est-ce qui est un avantage qui dépasse le cadeau usuel? Le fait de pouvoir punir l'acceptation d'un avantage me paraît une amélioration de notre droit pénal. En effet, rien n'empêchera, une fois ou l'autre, quelqu'un de recevoir un cadeau; il faut que ce cadeau soit proportionné par rapport à la prestation. Pour juger de l'étendue du cadeau, il faudra évidemment encore savoir ce qu'il représente pour celui qui le donne et pour celui qui le reçoit. Mais nous mettons ainsi notre Code pénal dans une situation moderne, et je pense que ces modifications sont bienvenues. La modification concerne également la corruption active d'agents publics étrangers. C'est en raison du fait que la Suisse a signé la convention, et cela était nécessaire. Le Code pénal militaire doit être modifié en conséquence. C'est le cas chaque fois que vous touchez à une phrase du Code pénal: vous devez modifier également le Code pénal militaire dans la mesure où il concerne les mêmes types d'infractions.

Par conséquent, je vous propose d'accepter le projet tel qu'il vous est présenté, avec les amendements de la commission ou de sa majorité. Je vous propose ainsi de rejeter les propositions de minorité von Felten qui, d'une manière générale, affaiblissent le projet puisqu'ils ne permettent pas la poursuite dans certains cas.

Je vous propose bien évidemment d'accepter aussi l'arrêté fédéral portant approbation de la Convention sur la lutte contre la corruption d'agents publics étrangers dans les transactions commerciales internationales.

Thanei Anita (S, ZH): Die SP-Fraktion begrüsst einstimmig die Verschärfung des Korruptionsstrafrechtes. Mit der Internationalisierung der Märkte sowie den technologischen Fortschritten im Bereich von Informatik und Kommunikation hat die Korruption neue Formen angenommen, ja, man kann sagen, auch sie ist globalisiert worden. Es gilt auch zu berücksichtigen, dass den Beamtinnen und Beamten heute mehr Ermessensspielraum zukommt als früher. Auch in der privatwirtschaftlichen Tätigkeit kann der Konkurrenzdruck dazu führen, die Auftragslage mit «Zustüpfen» an Entscheidungsträger zu verbessern.

In der Schweiz haben wir lange geglaubt, Korruption sei ein ausländisches Problem. Wir haben etwas naiv an zu vernachlässigende Einzelfälle geglaubt, in denen beispielsweise ein Beamter etwas schneller tätig wird, weil ihm hundert Franken zugesteckt werden. Unter anderem der Fall Raphael Huber hat uns eines anderen belehrt. Auch bei uns gibt es komplexe, auf Dauer angelegte Korruption.

Mit den aus dem Jahr 1942 stammenden Strafrechtsbestimmungen, welche aus den kantonalen Strafrechtskodifikationen des letzten Jahrhunderts übernommen wurden, können diese Auswüchse nicht mehr bekämpft werden. Das geltende Recht geht, wie bereits erwähnt, von der – grob gesagt – einmaligen Untreue eines Beamten aus. Heute haben wir es aber mit wohlorganisierten Machenschaften zu tun. Diese Machenschaften gefährden nicht nur das Vertrauen in den Staat, sondern generell die demokratischen Strukturen. Sie führen auch zu Fehlinvestitionen und letztlich zur Verschleuderung von Steuergeldern. Das heisst: Opfer ist die ganze Gesellschaft.

Aus diesen Gründen begrüsst die SP-Fraktion einstimmig folgende Verschärfungen:

Die aktive und die passive Bestechung sollen gleich, und zwar als Verbrechen, bestraft werden. Damit werden auch die Verjährungsfristen verlängert.

Von grosser Bedeutung ist für uns die Bekämpfung internationaler Korruption. Neu soll auch die Bestechung eines ausländischen Beamten oder einer ausländischen Beamtin unter Strafe gestellt werden. Damit ist für uns auch der Beitritt zur erwähnten OECD-Konvention möglich.

Begrüßenswert für die SP-Fraktion ist im weiteren der Aufgabebestand der Vorteilsgewährung und -annahme. Vom geltenden Recht sind nämlich viele verpönte korrupte Verhaltensweisen nicht erfasst, und zwar gerade solche, welche auf lange Dauer angelegt sind, d. h. die sogenannten «Gutwertgaben», das «Anfüttern» und die «Stimmungsmache».

Wir möchten jedoch nicht verhehlen, dass uns neben den strafrechtlichen Bestimmungen die Prävention sehr wichtig ist. Dazu gehören ein transparentes Verfahren auf allen Ebenen – Gemeinde, Kanton und Bund –, ein Vier-Augen-Prinzip für wichtige Entscheide und weitere Massnahmen gemäss dem Bericht der Verwaltungskontrolle des Bundesrates über Korruptionsgefährdungen und Sicherheitsvorkehrungen in der Bundesverwaltung. Nicht zuletzt befindet sich jetzt ein Verhaltenskodex für die Annahme von Geschenken durch Bundesangestellte in Arbeit.

Die SP-Fraktion wird die Minderheitsanträge von Felten ablehnen, weil diese die Korruptionsfälle eher wieder bagatellisieren und die griffigen Bestimmungen verwässern. Ich bitte Sie also, auf die Vorlage einzutreten.

von Felten Margrith (G, BS): Die grüne Fraktion ist selbstverständlich für Eintreten auf die Vorlage, die juristische Kontroverse haben wir in der grünen Fraktion nicht entschieden. Den Standpunkt, den ich hier verrete, verrete ich nicht für mich allein, sondern für einen Teil derjenigen, die sich an der Vernehmlassung zu dieser Vorlage beteiligt haben.

Ich habe vier Bemerkungen zum Eintreten zu machen:

1. Niemand ist gegen Korruptionsbekämpfung. Die Frage ist nur, wie Korruption bekämpft werden soll. Diese Vorlage ist nicht unbestritten. Kritik gegen diese Vorlage kommt insbesondere aus Kreisen der Rechtswissenschaft, aber auch vom Vorort und von den Liberalen. Das Rechts-Links-Schema passt hier nicht. In der Vernehmlassung waren es insbesondere die Demokratischen Juristinnen und Juristen der Schweiz und der Schweizerische Anwaltsverband, welche die Vorlage stark kritisierten. Der Rechtsstreit wurde zum Teil auch öffentlich, in der Presse, ausgetragen. Mit den Minderheitsanträgen, die, nur von mir unterzeichnet, so mutterseelenallein auf der Fahne stehen, nehme ich einen Teil dieser Kritik auf. In der Kommission bin ich allein geblieben, in der öffentlichen Debatte nicht.

2. Es ist überfällig, dass die industrialisierte Welt sich zu einer klaren Antikorruptionspolitik durchringt. Die grüne Fraktion befürwortet ganz klar den Beitritt zur OECD-Konvention. Die Konvention verlangt Anpassungen der schweizerischen Ge-

setzung: Für den Beitritt zur Konvention braucht es neu eine Bestimmung betreffend Bestechung ausländischer Beamtinnen und Beamten und neu auch eine Bestimmung zur Unternehmenshaftung. Die Konvention verlangt nicht, dass das geltende schweizerische Recht in Sachen aktive und passive Bestechung völlig umgekrempelt wird. Hier hat der Bundesrat unnötig legiferiert und geltendes Recht verschlimmbessert. Es ist nicht so, dass ich mit meinen Anträgen griffige Bestimmungen verwässere, sondern es ist umgekehrt: Mit seinem Entwurf hat der Bundesrat die heutigen, griffigen Bestimmungen derart verwässert, dass alles und alle darunterfallen können.

3. Handlungsbedarf besteht im Inland nicht. Das kann ich so feststellen. Die Schweiz gehört zur Weltspitze der am wenigsten korrupten Nationen; ich betone: im Inland. International ist das eine andere Geschichte, ich verweise auf die parlamentarische Initiative Carobbio betreffend steuerliche Nichtanerkennung von Schmiergeldern. Sucht man in den Unterlagen irgendwelche Anhaltspunkte, welche die Behauptung belegen, die Korruption in der Schweiz nehme zu, findet man in der ganzen Botschaft nur den Fall des Zürcher Chefbeamten Huber. Selbstverständlich gibt es nach wie vor die alte, sozial übliche Korruption, die sogenannte Grauzone. Das ist nichts Neues, sie ist in der Schweiz besonders stark. Die ganze «Vetterliwirtschaft», die Deals, die Vereine, die Studentenverbindungen usw. gehören dazu, all diese Bereiche gehören zu einer Grauzone. Auch im Verhältnis der Politikerinnen und Politiker zu den Medien besteht eine Grauzone, in der Deals usw. stattfinden. Dieser normale Risikobereich der Korruption ist hier nicht gemeint. Ich bin der Auffassung, dass das geltende Recht zur Bekämpfung der Korruption genügt.

4. Ich erachte das Konzept des Bundesrates als falsch. Es geht nicht an, die Konturen der geltenden Bestimmungen in allen erdenklichen Richtungen zu verwässern, damit man alle erdenklichen Korruptionsvorgänge erfasst und, um stossende Ergebnisse zu korrigieren, im nachhinein jene Sachverhalte ausschliesst, die ein völlig normales soziales Verhalten darstellen. Dieses Konzept hat eine «fast uferlose» Verschiebung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in das Vorfeld strafwürdigen Verhaltens zur Folge. Eine klare Abgrenzung zwischen strafwürdigem Verhalten und sozialer Adäquanz ist nirgendwo in diesem Gesetz gefunden. Hier werden der Willkür Tür und Tor geöffnet. Diese Vorlage ist aus rechtlicher und politischer Sicht wirklich kein Meisterwerk. Ich meine, was das Inland betrifft, haben wir es mit einer Verschlimmbesserung zu tun, die im Ergebnis das Ziel der Revision verfehlt. Diese Revision wird die Konsequenz haben, dass jede Person, die zum Beispiel einen Beamten oder eine Beamtin zum Nachtessen einlädt, bereits mit einem Bein im Gefängnis steht.

Näher äussere ich mich dazu in der Detailberatung.

Bosshard Walter (R, ZH): Die Korruption ist im Wirtschaftsverkehr unbestrittenermassen ein Übel. Dies nicht nur – wie bereits gesagt – in Entwicklungsländern; auch in der Schweiz hat sich die Korruption zu einem echten Problem entwickelt. Die Bekämpfung dieser Korruption ist aber ein schwieriges Unterfangen. Dass gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, ist unbestritten. Unbestritten ist auch, dass die aus dem Jahre 1942 stammenden Vorschriften in Anbetracht der heutigen Korruptionsfälle überholt sind und angepasst werden müssen.

Die FDP-Fraktion steht hinter einem Korruptionsstrafrecht, das geeignet ist, moderne Formen der Korruption erfolgreich zu bekämpfen. Wir sind uns aber bewusst, dass das Strafrecht nicht das einzige Mittel sein kann, um Korruption zu bekämpfen. Die FDP-Fraktion bejaht, dass die Bestechungsstatbestände des StGB neu in einem eigenen Titel zusammengefasst und Fälle aktiver Bestechung schärfer als bisher bestraft werden. Als wichtig erachten wir, dass damit die heute zu kurze Verjährungsfrist verlängert wird. Die FDP-Fraktion bejaht ebenfalls, dass neu Auffangtatbestände der Vorteilsgewöhnung und der Vorteilsannahme geschaffen werden. Schliesslich bejahen wir die Aufnahme eines neuen Tatbe-

standes der aktiven Bestechung fremder Amtsträger. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Bestechung geleistet. Gleichzeitig werden die Voraussetzungen für einen Beitritt der Schweiz zur entsprechenden OECD-Konvention geschaffen.

Die Bestrafung der Bestechung fremder Amtsträger wird zum internationalen Standard. Dieser sollte nach Meinung der FDP auch für unser Land Gültigkeit haben.

Unsere Fraktion lehnt die Minderheitsanträge von Felten ab. Es ist nicht ersichtlich, warum der Bestecher weniger streng bestraft werden soll als der Bestochene. Wie eingangs erwähnt, verlängert die Straferhöhung auch die Verjährungsfrist für die aktive Bestechung, was als nötig erachtet wird. Nach Auffassung der FDP-Fraktion ist aber das vorgeschlagene Kommissionspostulat (99.3388) nicht nötig. Auf Bundesebene laufen die Arbeiten an einem Verhaltenskodex, auf der anderen Seite können die Kantone nicht zu einer Mitarbeit gezwungen werden.

Die FDP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage und lehnt die Minderheitsanträge ab.

Baumann Alexander (V, TG): Die SVP-Fraktion beantragt Eintreten auf die Vorlage. Wir tun dies allerdings ohne jede Begeisterung. Auch wir betrachten die Korruption als ein Übel im Wirtschaftsverkehr und unterstützen deren Bekämpfung, auch im grenzüberschreitenden Bereich.

Im Rahmen der weltweiten Ausdehnung der Wirtschaftsaktivitäten begegnen sich unterschiedliche Rechtskulturen mit sehr unterschiedlichen Usanzen und Gebräuchen, welche bei engem Aufeinanderstossen und namentlich bei unterschiedlichem Wirtschaftspotential der Partner häufiger zu Missbräuchen führen. Korruption verzerrt aber den Wettbewerb, lässt den sauber agierenden Wirtschaftspartner ins Hintertreffen geraten, schädigt die für wirtschaftliches Handeln notwendigen Vertrauensstrukturen und führt zu einer unproduktiven Verschwendung von Mitteln zugunsten ungerechtfertigter persönlicher Vorteile für Machtträger, welche ihr Potential missbräuchlich ausspielen.

Es stellt sich aber die Frage nach dem geeigneten Wege zur Bekämpfung dieser Missbräuche. Ein Zweck der Vorlage besteht darin, die Voraussetzungen für den Beitritt unseres Landes zur OECD-Konvention über die Korruptionsbekämpfung zu schaffen. Die Vorlage fasst in ihrem ersten Teil betreffend die Bestechung schweizerischer Amtsträger die Korruptionsbestimmungen zusammen, verschärft sie mit namhaften Auswirkungen auf die Verjährungsbestimmungen und schafft neu die Auffangtatbestände der Vorteilsgewöhnung und der Vorteilsannahme. Mit diesen neuen Tatbeständen können namentlich die als «Anfüttern» bzw. «Klimapflege» bezeichneten Verhaltensweisen bestraft werden, welche für den Aufbau der besonders gefährlichen systematischen, mafiosen Korruption typisch sind.

In einem zweiten Teil der Vorlage werden mit der Einführung des neuen Tatbestandes der aktiven Bestechung fremder Amtsträger die Voraussetzungen für die Umsetzung des OECD-Abkommens gelegt. Hier – diesbezüglich setzt unser Vorbehalt ein – wird über alle strengen und sehr weitgefassten Strafregeln die «Federdecke des Opportunitätsprinzips» ausgebreitet; die Auswirkungen davon sind jedoch nur schwer abschätzbar. Es soll nämlich mit der neuen Bestimmung von Artikel 322octies StGB geregelt werden, dass nicht strafwürdige Fälle – nach Massgabe der sozialen Üblichkeit, des Umfangs und der Art der gebotenen Vorteile – von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht bzw. von der Bestrafung ausgenommen werden können.

Hier fragen wir uns, ob das vorgeschlagene Konstrukt als Ganzes wirklich praxistauglich werden kann. Es stellt sich die Frage, ob es nicht besser gewesen wäre, die Straftatbestände enger zu fassen, deren Anwendung dann aber wirklich durchzusetzen. Nachdem man weiss, was beispielsweise die alt Bundesanwältin schon unter dem bestehenden Recht glaubte, unter Bestechung subsumieren zu müssen, ist nicht auszudenken, welche Phantasien sich unter den ausgeweiteten Spielräumen für die Strafverfolgung noch öffnen können.

Andererseits wird den Strafverfolgungsbehörden mit dem – wenn auch beschränkten – Opportunitätsprinzip ein Ermessensbereich eingeräumt, der in unserem Strafrecht einen Fremdkörper darstellt. Wir können hier aber keine Kommissionssitzung abhalten, und eine Rückweisung an die Kommission erscheint – angesichts des Legislaturwechsels sowie unter dem Aspekt des Zeitdruckes im Hinblick auf die dringlich gewordene Erfüllung der Anforderungen des OECD-Abkommens – ebenfalls nicht opportun. Sollte sich allerdings der Ständerat zu einem grundsätzlichen Konzeptwechsel entschliessen, würden wir uns diesem nicht entgegenstellen. Die Voraussetzungen der OECD-Konvention wären im übrigen auch bereits erfüllt, wenn die strafbaren Tathandlungen auf den Geschäftsverkehr beschränkt blieben. Wenn der Ständerat auch die hier wieder einmal an den Tag gelegte Musterknabenmanier korrigieren sollte, würden wir dies begrüßen. Im Rahmen der heutigen Sitzung können wir aber diese Korrektur nicht mehr vornehmen.

Obwohl die Minderheitsanträge von Felten eine ähnliche Ausrichtung aufweisen wie die von uns vertretenen Auffassungen, werden wir uns ihnen nicht anschliessen, da sie grundsätzlich eine andere Zielrichtung verfolgen und nach unserer Auffassung auch nicht zu einem konsistenten Konzept führen. Wir werden uns auch gegen das Kommissionspostulat wenden, da wir die Auffassung vertreten, dass der Bundesrat mit den eingeleiteten Massnahmen den richtigen Weg beschreitet und es uns die Finanzlage des Bundes verbietet, neue und zudem nicht definierte Kosten auszulösen. In diesem Sinne beantragt Ihnen die SVP-Fraktion Eintreten.

Ammann Schoch Regina (U, AG): Ob wir bestechen oder nicht, ist eine Frage der Moral, eine Frage der Ethik. Ethik aber lässt sich nicht verordnen; auch mit einer Strafbestimmung nicht. Insofern stellt sich tatsächlich die Frage, ob man hier husch, husch das Strafgesetzbuch ergänzen will, um das eigene Gewissen zu beruhigen.

Ethisches Verhalten ist auch kulturabhängig. Es gibt Länder, in denen Beamte einen zusätzlichen Obolus erwarten: Das Bestechungsgeld ist quasi Lohnbestandteil, weil der Lohn ungenügend ist. Ob wir dagegen mit der Anpassung der Normen unseres Strafgesetzes etwas bewirken können, ist fraglich.

Weshalb also ist die LdU/EVP-Fraktion trotzdem für Eintreten? Wir finden es richtig, dass wir die Voraussetzungen für die Umsetzung der OECD-Konvention schaffen, d. h., dass die Bestechung ausländischer Beamter strafbar und die aktive Bestechung schweizerischer Beamter zu einem Verbrechen wird, mit Konsequenzen für die Verjährung bei dieser Straftat und für die Geldwäscherei. In einem globalisierten Markt besteht nämlich internationaler Regelungsbedarf, weil Korruption wettbewerbsverzerrend wirkt und Vertrauen unterminiert.

Es sei aber klar festgehalten, dass das Strafrecht nicht genügt. Das Klima in Sachen Korruption muss sich ändern. Ein Mentalitätswandel des Zahlenden und des Empfängers tut not. Das ist besonders schwierig, wenn, wie bereits ausgeführt, Korruption quasi zur Kultur gehört. Im eigenen Land können wir der Korruption den Boden entziehen, wenn wir überflüssige Bewilligungen, die im Ermessen von Amtsträgern liegen, abschaffen.

Auch das Kommissionspostulat zur Korruptionsprävention zielt für uns in die richtige Richtung. Wichtig ist aber auch, dass die Wirtschaft in den eigenen Reihen «mistet» und eine Kultur schafft, die für Korruption keinen Raum offenlässt. Namens der LdU/EVP-Fraktion bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Bis vor wenigen Jahren beschränkte sich die Strafrechtsordnung in praktisch allen Ländern noch ausschliesslich auf die Bekämpfung der Bestechung inländischer Amtsträger. Insbesondere die Arbeiten der OECD haben nun aber in jüngster Zeit auf internationaler Ebene zu einem grundlegenden Umdenken geführt. Die OECD-Konvention vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im in-

ternationalen Geschäftsverkehr, deren Eckpfeiler die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Bestrafung der aktiven Bestechung ausländischer Amtsträger bildet, ist seit Mitte Februar dieses Jahres in Kraft. Sie ist mittlerweile von rund der Hälfte der 34 unterzeichnenden Industriestaaten ratifiziert worden. Die grosse Mehrheit der übrigen Unterzeichnerstaaten wird voraussichtlich noch in diesem Jahr folgen.

Auch unser Land darf sich in diesem Bereich der Verantwortung nicht entziehen. Die Schweiz ist gehalten, ihren Beitrag zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Korruption zu leisten. Sie sollte das Übereinkommen möglichst rasch ratifizieren. Schon aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit würde ein Abseitsstehen unseres Landes von der Staatengemeinschaft sehr kritisch aufgenommen.

Hinsichtlich der Verschärfung der Strafnormen gegen die Korruption inländischer Amtsträger möchte ich drei wesentliche Neuerungen herausgreifen:

1. Die aktive Bestechung gilt neu statt als Vergehen als Verbrechen. Die bisherige Höchststrafe von drei Jahren Gefängnis wird auf fünf Jahre Zuchthaus angehoben. Diese scheinbar geringfügige Änderung hat wichtige Auswirkungen, weil sich die bisher fünfjährige Verjährungsfrist auf zehn Jahre erhöht. Hinzu kommt, dass sich künftig auch strafbar macht, wer aus aktiver Bestechung stammendes Geld wäscht.

2. Nach geltendem Recht ist selbst eine wenige Tage nach einer pflichtwidrigen Amtshandlung erfolgte Belohnung straflos, wenn sich nicht nachweisen lässt, dass die Summe schon vor der Amtshandlung zumindest gefordert oder versprochen worden ist. Dieses Erfordernis setzt der Strafbarkeit Grenzen. Das gilt in besonderem Masse für die Fälle systematischer Korruption mit einer Abfolge von mehreren Amtshandlungen und Zahlungen. In solchen Fällen könnten sich die Angeschuldigten mit der kaum widerlegbaren Einnahme retten, die Zuwendung sei nicht im Hinblick auf eine künftige Amtshandlung erfolgt, sondern als Belohnung für vergangene Amtshandlungen. Indem auch nachträgliche Bestechungszahlungen klar in die Strafbarkeit einbezogen werden, wird diese empfindliche Lücke geschlossen. Nach wie vor erforderlich bleibt jedoch, dass zwischen Zuwendung und pflichtwidriger Handlung des Beamten ein ausreichender Zusammenhang nachgewiesen wird.

3. Die dritte wesentliche Neuerung betrifft Vorstufen der eigentlichen Bestechung. Sie werden vom geltenden Strafgesetzbuch nur sehr rudimentär und unzureichend erfasst: Strafbar ist heute einzig die Annahme von Geschenken im Hinblick auf eine künftige, nicht pflichtwidrige Amtshandlung. Die Revision bringt hier eine markante Verschärfung der Strafbarkeit.

Zum einen wird neben der Annahme von Geschenken neu auch die aktive Seite, d. h., die die Vorteile gewährt, strafrechtlich verfolgt. Zum anderen richten sich die Strafnormen nicht mehr nur gegen den kaum relevanten Sonderfall, in dem das Geschenk für einen bestimmten rechtmässigen Amtsakts erfolgt. Neu werden auch nicht gebührende Vorteile erfasst, die im Hinblick auf die Amtsführung als solche gegeben bzw. genommen werden.

Worin liegt der zentrale Unterschied zum geltenden Recht? Neu wird auf den Nachweis verzichtet, dass der Vorteil zu einer bestimmten Gegenleistung des Amtsträgers in Bezug steht.

Ein weiteres Element der vorliegenden Revision betrifft die grenzüberschreitende Bestechung. In Zukunft wird sich auch nach schweizerischem Strafrecht verantwortlich machen, wer einen ausländischen Amtsträger oder einen Amtsträger einer internationalen Organisation besticht. Damit erfüllen wir das zentrale Erfordernis der OECD-Konvention.

Sowohl die Konvention als auch ihre Umsetzung in unserem innerstaatlichen Recht richten sich primär gegen die sogenannte grosse Korruption. Darunter fällt namentlich Korruption, in die hohe Funktionäre involviert sind. Ausgeklammert bleiben hingegen – das ist wichtig – Schmiergeldzahlungen, die beispielsweise dazu dienen, unterbezahlte lokale Beamte zu veranlassen, ihren Pflichten nicht nachzukommen. Entgegen einer zuweilen geäusserten Befürchtung bleibt es auch weiterhin straflos, wenn zum Beispiel ein Schweizer Tourist

in einem Land des Südens einen Grenzbeamten bezahlt, damit er die nötigen Einreiseformalitäten vornimmt. Daraus darf aber nicht abgeleitet werden, der Schweizer Gesetzgeber befürworte solches Handeln. Das ist nicht der Fall. Aber der Gesetzgeber kann und will nicht einfach die strengen innerstaatlichen Standards tel quel auf grenzüberschreitende Bestechung übertragen.

Unter den übrigen Bestimmungen des OECD-Übereinkommens ist insbesondere die Verpflichtung der Vertragsstaaten zu erwähnen, für die Bestechung fremder Amtsträger auch die Haftbarkeit juristischer Personen vorzusehen. Dies ist deshalb sachgerecht, weil Bestechungen im internationalen Geschäftsverkehr naheliegenderweise fast immer eine Unternehmung involvieren, der der erkaufte Vorteil zugute kommen soll. Klassisches Beispiel bildet die Bestechung bei der Vergabe von Grossaufträgen. Die ausschliessliche Bestrafung der möglicherweise untergeordnet handelnden natürlichen Personen kann oft nicht als angemessene Sanktionierung des begangenen Unrechtes angesehen werden.

Wie wir Ihnen in der Botschaft im einzelnen dargelegt haben, erfüllt das geltende schweizerische Recht die Anforderungen des Übereinkommens in diesem Punkt noch nicht. Die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmens ist vom Gesetzgeber aber schon vor längerer Zeit aufgegriffen worden. Bereits im Jahr 1991 ist im Rahmen unserer Gesetzgebung gegen Geldwäscherei und organisiertes Verbrechen ein Vorentwurf in die Vernehmlassung gegeben worden. Dabei hat sich deutlich gezeigt, dass es sich bei der Unternehmungshaftung um eine Thematik von genereller Bedeutung handelt. Die Einführung einer entsprechenden Regelung muss deshalb sinnvollerweise im Kontext der Revision des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches geprüft werden. So ist denn dem Parlament im Herbst 1998 mit der Botschaft zur Revision des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches auch ein Vorschlag für die Schaffung einer solchen Haftung zugeleitet worden. Die Frage wird zurzeit in der vorbereitenden Kommission des Ständerates diskutiert.

Das heisst, dass eine Einführung der strafrechtlichen Haftung der Unternehmung im Rahmen dieser Korruptionsvorlage heute nicht möglich ist. Das ist der Grund, weshalb wir Ihnen beantragen, diesbezüglich einen Vorbehalt zum OECD-Übereinkommen anzubringen. Dieser Vorbehalt soll jedoch zurückgezogen werden können, wenn mit der Revision des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches die Verantwortlichkeit des Unternehmens eingeführt wird.

Bislang habe ich nur von der strafrechtlichen Bekämpfung der Korruption gesprochen. Das Strafrecht ist auch ein nötiges Mittel, um Bestechung wirksam einzudämmen. Aber es ist nicht ausreichend, das ist heute in mehreren Voten angetönt worden. Vielmehr kommt auch der Korruptionsprävention ein zentraler Stellenwert zu. Der Bundesrat war sich dieses Umstandes stets bewusst. Er hat rechtzeitig entsprechende Massnahmen getroffen. So hat er durch seine Verwaltungskontrolle eine Analyse der Korruptionsgefährdungen und Sicherheitsvorkehrungen in der gesamten Bundesverwaltung erstellen lassen. Diese Analyse bildet eine erste Basis, um Schwachstellen zu erkennen und zu beheben.

Erwähnen möchte ich auch den in Arbeit befindlichen Verhaltenskodex für Bundesbedienstete, der unter anderem eine Musterregelung für den Umgang mit persönlichen Geschenken enthält. Unterstreichen möchte ich schliesslich auch die wichtige präventive Funktion der ebenfalls in Ihrem Rat traktandierten Vorlage zum Ausschluss der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Bestechungszahlungen.

Aber wie gesagt: Die vorgeschlagene Verstärkung des Strafrechtes bildet einen zentralen Baustein für die verbesserte Bekämpfung der Korruption. Es freut mich daher, dass Ihre vorbereitende Kommission unsere Vorschläge sehr positiv aufgenommen hat.

Ich bitte Sie, es ihr gleichzutun und auf die Vorlage einzutreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

A. Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz (Revision des Korruptionsstrafrechtes)

A. Code pénal et Code pénal militaire (Révision du droit pénal de la corruption)

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. 1 Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 27bis Abs. 2

Antrag der Kommission

....

b. oder eine Straftat nach den Artikeln 187, 189, 190, 191, 197 Ziffer 3, 260ter, 305bis, 305ter und 322ter–322septies des vorliegenden

Ch. 1 art. 27bis al. 2

Proposition de la commission

....

b. ou un délit au sens des articles 187, 189, 190, 191, 197 chiffre 3, 260ter, 305bis, 305ter et 322ter–322septies, ainsi que

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 288, 315, 316

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 288, 315, 316

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 322ter

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(Die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Minderheit

(von Felten)

.... für eine künftige pflichtwidrige wird mit Gefängnis bestraft.

Ch. 1 art. 322ter

Proposition de la commission

Majorité

.... pour lui ou un tiers, pour l'exécution ou l'omission d'un acte en relation

Minorité

(von Felten)

Selon Conseil fédéral, mais:

.... sera puni de l'emprisonnement.

Ziff. 1 Art. 322quater

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(Die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Minderheit

(von Felten)

.... für eine künftige pflichtwidrige

Ch. 1 art. 322quater*Proposition de la commission**Majorité*

.... un avantage indu, en sa faveur ou en celle d'un tiers, pour l'exécution ou l'omission d'un acte en relation

Minorité

(von Felten)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

von Felten Margrith (G, BS): Hier habe ich drei Minderheitsanträge gestellt – diese werde ich gemeinsam begründen. Die Frage des «Anfüttens» werde ich separat behandeln.

1. Zum Wort «künftig», das nach meinem Minderheitsantrag bei den Artikeln 322ter und 322quater StGB eingefügt werden soll: Zwischen den Erläuterungen der Botschaft und dem Gesetzentwurf besteht hier ein Widerspruch. Laut Botschaft wird bei den Bestechungstatbeständen ein Zusammenhang zwischen Bestechung und einer mehr oder weniger bestimmten Amtshandlung vorausgesetzt. Dieser Zusammenhang wird im geltenden Recht mit dem zeitlichen Element «künftig» hergestellt. Im vorliegenden Gesetzentwurf aber fehlt dieses zeitliche Element. Ein weiterer Widerspruch besteht zwischen dem deutschen und dem französischen Text. Im französischen Text ist das Erfordernis «künftig» enthalten, im deutschen nicht. Hier plädiere ich für die Anpassung des deutschen Textes an den französischen Text, während die Mehrheit der Kommission das Umgekehrte will.

Ich bin der Auffassung, dass die Strafbarkeit nur dann zu bejahen ist, wenn eine konkrete Zuwendung zu einer konkreten Pflichtwidrigkeit führt. Als Grund für den weitgehenden Verzicht auf das Erfordernis der Kausalität werden Beweisschwierigkeiten angebracht. Dieser Verzicht hat aber Absurdes zur Folge: Jede Person, die auf irgendeine Art und Weise einer Amtsperson freundlich gesinnt entgegentritt, riskiert, der Bestechung verdächtigt zu werden. Es ist dann die Sache des Strafrichters, zu entscheiden, ob diese Freundlichkeit als sozial adäquat zu werten ist. Dieser Ansatz ist doch völlig falsch! Das Korruptionsrisiko liegt doch nicht im Austausch von Freundlichkeiten, sondern immer dort, wo es um viel Geld geht, dort, wo eine staatliche Stelle Entscheide trifft, die weitreichende finanzielle Konsequenzen haben; so einfach ist das! Ich bin der Auffassung, dass die geltende Regelung, die vollends genügt, beibehalten werden kann, dass im öffentlich-rechtlichen Bereich aber verwaltungsintern wirksame Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung ergriffen werden müssen.

Im privatrechtlichen Bereich muss unbedingt die Unternehmenshaftung verankert werden. Nicht der Patient, der die Krankenschwester mit einem Blumenstraus beschenkt, bedroht die Demokratie, sondern die ABB, die bei mehreren Staudammprojekten in Afrika und Südamerika die entsprechenden Amtsträger in grossem Stil bestochen hat.

2. Die zweite von mir beantragte Änderung betrifft den Strafrahmen. Ich beantrage, die Logik des geltenden Rechtes beizubehalten, wonach die aktive Bestechung als ein Vergehen, die passive Bestechung dagegen als ein Verbrechen qualifiziert wird. In bezug auf den Unrechtsgehalt ist es völlig klar, dass Beamtinnen und Beamte, die sich bestechen lassen, ein schwereres Unrecht begehen als Personen, die versuchen, eine Amtshandlung zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Staatsangestellte haben gegenüber dem Staat eine erhöhte Treuepflicht. Wenn sie Gelder annehmen, dann begehen sie eine doppelte Pflichtverletzung: Sie verletzen die Treuepflicht und ihre Amtspflichten. Das höhere Strafmass ist das Gegenstück für die für einen Rechtsstaat erforderliche Unabhängigkeit der Beamtinnen und Beamten. Diese Unabhängigkeit äussert sich etwa in einer guten Entlohnung und einem starken Kündigungsschutz. Das Argument, die Angleichung des Strafrahmens sei wegen der Verjährungsfrist notwendig, ist sachfremd und deshalb abzulehnen. Der erhöhte Strafrahmen wäre allenfalls gerechtfertigt, wenn es sich bei den Tätern um mächtige Unternehmen handeln würde, die das Potential haben, den Staat regelrecht zu erpressen. Ein solcher Sachverhalt wird hier aber nicht anvisiert. Mit der jetzigen Regelung werden vor allem kleine Fische ins Netz gehen. Des-

halb lehne ich die vorgeschlagenen Verschlimmbesserungen des geltenden Rechtes ab.

3. Bei Artikel 322quinquies geht es um das «Anfütteln» oder die «Klimapflege» – oder das «Einseifen», die «Stimmungsmache». Dieses Verhalten soll nun strafbar werden. Schon diese Begriffe weisen darauf hin, dass man bei diesem Sachverhalt nicht so genau weiss, worum es geht, jedoch weiss, dass es so etwas gibt. Es gibt hier auch andere Begriffe, die Ähnliches umschreiben, in Basel etwa «Sauhäfeli, Saudegeli» oder «Gibst Du mir die Wurst, so löscht' ich Dir den Durst». Gemäss Botschaft wird die Strafwürdigkeit damit begründet, dass Geschenke psychologisch nach einer Erwidderung verlangen (Ziff. 213.1). Hier geht es also um die Bekämpfung der «Psychologie» der Korruption; jeglicher Bezug zu einer konkreten Amtshandlung wird fallengelassen. Völlig unbestimmt ist auch der Begriff «einen nicht gebührenden Vorteil». Eine solch unbestimmte Umschreibung der Tatshandlung gehört meines Erachtens nicht ins Strafgesetz. «Nulla poena sine lege» – ich beantrage Streichung dieses Tatbestandes der Vorteilsgewährung.

Damit diese Bestimmung einigermassen praktikabel ist, sieht das Gesetz das ebenso unbestimmte Kriterium der Sozialadäquanz vor. Ich frage mich ernsthaft, welche Situationen die Autoren dieses Gesetzes im Kopf hatten, als sie diesen Tatbestand formulierten. Wenn es wirklich um psychologische Momente ginge, dann müsste das grösste Korruptionsrisiko bei Studentenverbindungen, Fasnachtscliquen, Golfclubs und anderen vergleichbaren Zusammenschlüssen, die zu gegenseitiger Loyalität verpflichtet, gesehen werden. Hier ist dies aber offensichtlich nicht gemeint. Wann liegt nun ein «Anfütteln» vor? Die Beispiele in der Botschaft können meine Bedenken nicht ausräumen. Da wird z. B. gesagt, der «Blumenstraus für die Krankenschwester oder das Weihnachtspräsen für den Postboten» fielen nicht unter diesen Tatbestand. Hingegen zählten Vergnügungsreisen – die berühmten «Reisli», die Beamten angeboten werden – zu strafbaren Formen der Vorteilsgewährung.

Ich bin der festen Überzeugung, dass das komplexe Phänomen Korruption durch die vorliegende Strafrechtsrevision nicht bekämpft werden kann. Korruption ist ein systembedingtes Phänomen, das nicht auf der individuellen Ebene angegangen werden kann; relevant ist vielmehr die strukturelle Ebene. Korruptionsrisiko ist immer dort zu finden, wo Beamtinnen und Beamte weitreichende Kompetenzen haben und wo Entscheide gefällt werden, die von einer grossen Tragweite sind, z. B. beim Subventions- und Submissionswesen, etwa in den Baudepartementen. Da befindet sich das grosse Korruptionsrisiko im Inland. Diese Gesetzgebung verkommt zur Alibiübung, wenn nicht gleichzeitig wirksame Massnahmen innerhalb der öffentlich-rechtlichen Verwaltung ergriffen werden, die das Korruptionsrisiko gezielt angehen; eine Liste solcher Massnahmen ist dem Kommissionspostulat (99.3388) zu entnehmen.

Ich denke, dass es für sich spricht, dass sich vor allem die wirtschaftsnahen Parteien gegen die interne Bekämpfung – die wirklich wirksame Bekämpfung von Korruption also – stellen, diese völlig konturenlose Strafgesetzbuchrevision hingegen befürworten. Man muss besonders auch dazu bereit sein, etwas dafür zu bezahlen, dass Korruption nicht geschieht – was z. B. heisst, Stellen für Finanzkontrolle und Revision zu bewilligen.

Die Strafbarkeit der Annahme von Geschenken, wie sie in Artikel 322sexies vorgesehen ist, befürworte ich; sie ist im Status des Staatsangestellten begründet und aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit gerechtfertigt. Der Tatbestand der Vorteilsgewährung hingegen ist derart konturenlos, dass jede Person, die einen Beamten oder eine Beamtin in ihrem Bekannten- oder Freundeskreis hat, sich bereits im Bereich strafwürdigen Verhaltens befindet.

Ich bitte Sie, meinen Minderheitsanträgen zuzustimmen.

Gross Jost (S, TG), Berichterstatter: Es ist interessant, dass Herr Baumann Alexander und Frau von Felten sich in diesem Bereich einträchtig für ein liberaleres Strafrechtskonzept

stark machen; in diesem Ratssaal ist dies eine eher ungewohnte Erscheinung.

Nun im Ernst: Zuerst möchte ich etwas Grundsätzliches zur Tendenz dieser Anträge sagen. Frau von Felten rügt die Unschärfe dieser strafrechtlichen Bestimmungen und findet sie für einen Rechtsstaat bedenklich. Ich räume durchaus ein, dass diese Bestimmungen bei der Umschreibung des objektiven Tatbestandes nicht in gleicher Weise präzise sein können wie beispielsweise jene bei einem Tötungsdelikt. Sie haben dies aber gemeinsam mit jenen in bezug auf andere Straftatbestände, die wir für unser strafrechtliches System auch für absolut unabdingbar halten – z. B. den Geldwäschereiarartikel und natürlich auch die Antirassismusstrafnorm. Wenn Herr Baumann sagt, man könne dann vielleicht mit Hilfe des Ständerates zu einer etwas grosszügigeren, liberaleren Fassung kommen, dann möchte ich hierzu einfach zu bedenken geben, dass das, was jetzt schon im Strafgesetzbuch steht, durchaus die gleichen Probleme in bezug auf die Umschreibung des objektiven Strafbestandes aufweist. Wenn Herr Baumann dann sagt, man könne dies etwas aufweichen, dann plädiert er im Grunde genommen für eine Nulllösung – mit einer Ausnahme, bei der Bestechung ausländischer Amtsträger.

Nun zu den einzelnen Anträgen:

Das Wort «künftig» steht in der Formulierung der Straftatbestände gemäss den Artikeln 315 und 316 des geltenden Strafgesetzbuches; dies ist einzuräumen. Dieses Wort ist aber vollständig unnötig, auch wenn es im französischen Text steht. Herr Jutzet hat in der Kommission völlig zu Recht gesagt, dass man für die Vergangenheit keinen Vorteil versprechen kann. Insofern dient der Antrag der Minderheit von Felten nicht einer grösseren Bestimmtheit der Strafnorm. Dieses Wort könnte ohne Not in dieser Bestimmung stehen; es ist aber unnötig, überflüssig. Übrigens wurde dieser Antrag mit 10 zu 1 Stimmen abgelehnt.

Zur Strafdrohung: Die Antragstellerin fordert nur Gefängnis als Höchststrafe für aktive Bestechung. Warum den Bestecher nun – entgegen dem bundesrätlichen Konzept – privilegieren? Die Begründung von Frau von Felten ist wiederum, die Rechtsgutverletzung und das Verschulden des bestochenen Beamten seien gravierender, weil da ja noch – da hat sie an sich recht – zusätzlich eine Amtspflichtverletzung dazukomme. Im bestehenden Artikel 315 Absatz 2 des Strafgesetzbuches übrigens – dies sei auch eingeräumt – ist dies berücksichtigt, indem es dort bei Kombination mit einer Amtspflichtverletzung oder unter Voraussetzung einer Amtspflichtverletzung eine stärkere, verschärfte Strafdrohung gibt. Wenn Sie die generalpräventive Wirkung aber erreichen wollen, dann müssen Sie die Strafdrohung in bezug auf aktive und passive Bestechung gleichwertig ausgestalten – dies sage ich vor allem im Hinblick auf die gefährlichen, schwer aufdeckbaren Fälle, wo ein Beamter einen Ermessensspielraum hat, ihm also keine Amtspflichtverletzung vorgeworfen werden kann.

Deshalb bitte ich Sie, diesen Minderheitsantrag ebenfalls abzulehnen. In der Kommission hat der Antrag von Felten bei einem gleichen Stimmenverhältnis von 10 zu 1 keine Gnade gefunden.

Nun zur Vorteilsgewährung und -annahme: Zuerst, Frau von Felten, möchte ich einfach sagen, dass es hier schon einen Widerspruch gibt, wenn Sie den Straftatbestand der Vorteilsgewährung streichen wollen, bei der Vorteilsannahme jedoch kein Problem sehen. Auch hier können Sie sich wieder auf den alten strafrechtlichen Tatbestand berufen; dies aber widerspricht wiederum der generalpräventiven Zielsetzung der Bestimmung. Alle kriminologischen Untersuchungen zeigen, dass bei der Vorbereitung des «Betriebsklimas» für eine Bestechung – im «Anfüttern», wie man sagt – die kriminelle Energie zur Bestechung zu wirken beginnt. Kaum eine Bestechung beginnt mit einer plumpen Offerte an den Amtsträger. In der Regel wäre dies für den Bestecher ein viel zu grosses Risiko. Die Strafdrohung muss man deshalb bereits in die Phase der Vorbereitung des Deliktes verlegen; nur dann erreichen Sie wirklich die beste präventive Wirkung. Hier gibt es eine Kompensation durch das Opportunitätsprinzip – dies

ist keine «Federdecke», die da über alles ausgebreitet wird, Herr Baumann, sondern ein durchaus sinnvolles Prinzip. Die beispielsweise von Frau von Felten erwähnte Sache mit den Blumen ist Angstmacherei; damit hat diese Strafdrohung nichts zu tun. Da kann sowohl der Untersuchungsrichter wie auch der Strafrichter auf eine Strafverfolgung verzichten – oder der Richter kann von einer Bestrafung absehen. Insofern erfüllt dieses Opportunitätsprinzip in Artikel 322octies Ziffer 1 eben eine durchaus sinnvolle Funktion, wenn es darum geht, nichts Überflüssiges zu kriminalisieren. Insofern ist dies wirklich das richtige Gegenprinzip, eine gewisse Milderung der Verschärfung der Strafdrohung. Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, die Minderheitsanträge von Felten abzulehnen.

Florio Marguerite (L, VD), rapporteur: Il faut savoir ce que nous voulons. Voulons-nous un droit qui soit moderne? ou voulons-nous rester à la traîne? Si nous restons à la traîne, il suffit tout simplement d'introduire un article sur la corruption des agents publics étrangers, et puis nous remplissons nos devoirs à l'égard de la convention et c'en est terminé. Eh bien, je pense que c'est justement ce que nous ne voulons pas. Le phénomène de corruption s'étend de plus en plus, je l'ai dit, il est dû à la mondialisation. Vous trouverez également toute une série d'exemples dans le message accompagnant le projet de loi. Je n'en reprendrai que certains passages, je ne vais pas vous le lire, rassurez-vous.

Il s'agit de combler des lacunes du droit pénal. Ces lacunes nous desservent dans la mesure où, dans les pays qui nous entourent, ces actes sont punis. C'est la raison pour laquelle je m'oppose aux propositions de minorité von Felten. Pourquoi doit-on punir différemment le corrompu et le corrupteur? Il n'y a aucune raison. Il n'y a aucune raison non plus que l'un ou l'autre bénéficie d'une prescription plus courte, cela ne se justifie pas. Quant à l'octroi d'un avantage, que la minorité von Felten voudrait supprimer en disant qu'on ne connaît pas la limite, qu'il y a une zone grise, bien sûr dans toute nouvelle législation il peut y avoir une zone grise et il s'agira pour la jurisprudence de l'interpréter. Je ne crois pas qu'on puisse définir dans la loi-cadre ce qu'est un avantage indu et ce qui n'en est pas un. Mme von Felten parle du bouquet de fleurs. Personne, je crois, ne va jamais condamner quiconque pour avoir reçu un bouquet de fleurs dans une administration.

Mais il y a beaucoup plus grave qu'un bouquet de fleurs, et cette situation vous est décrite en page 43 du message en français. S'agissant de l'avantage, c'est le saupoudrage systématique ou qui se développe peu à peu. Le premier cadeau est pratiquement sans importance, et puis il y en a d'autres alors qu'on ne demande rien. Enfin, alors que le saupoudré commence à flancher, à ce moment-là on lui demande un avantage. Il faut que cette disposition figure dans la loi, à défaut de quoi elle ne sera pas équilibrée.

C'est la raison pour laquelle je vous invite à soutenir les propositions de majorité.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	106 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	9 Stimmen

Ziff. 1 Art. 322quinquies

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(von Felten)

Streichen

Ch. 1 art. 322quinquies

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(von Felten)

Biffer

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit 110 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 8 Stimmen

Ziff. 1 Art. 322sexies
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ziff. 1 art. 322sexies
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 322septies
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(Die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Ch. 1 art. 322septies
Proposition de la commission
.... pour elle ou un tiers, pour l'exécution ou l'omission d'un acte en relation

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 322octies
Antrag der Kommission
Ziff. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Ziff. 3
Amtsträgern gleichgestellt sind Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen.

Ch. 1 art. 322octies
Proposition de la commission
Ch. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Ch. 3
Les personnes privées qui remplissent des tâches publiques sont assimilées aux agents publics.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 340 Ziff. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 340 ch. 1
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 340bis Abs. 1
Antrag der Kommission
.... nach den Artikeln 260ter, 305bis, 305ter und 322ter–322septies sowie

Ch. 1 art. 340bis al. 1
Proposition de la commission
.... aux articles 260ter, 305bis, 305ter et 322ter–322septies, ainsi que

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 26b Abs. 2
Antrag der Kommission
....
b. nach den Artikeln 187, 189, 190, 191, 197 Ziffer 3, 260ter, 305bis, 305ter und 322ter–322septies des Strafgesetzbuches sowie

Ch. 2 art. 26b al. 2
Proposition de la commission
....

b. ou un délit au sens des articles 187, 189, 190, 191, 197 chiffre 3, 260ter, 305bis, 305ter et 322ter–322septies du Code pénal, ainsi que

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 141
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(Die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Ch. 2 art. 141
Proposition de la commission
.... pour lui ou un tiers, pour l'exécution ou l'omission d'un acte en relation

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 141a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 141a
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 142
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(Die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Ch. 2 art. 142
Proposition de la commission
.... un avantage indu, en sa faveur ou en celle d'un tiers, pour l'exécution ou l'omission d'un acte en relation

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 143, 143a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 143, 143a
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung
Vote sur l'ensemble, nominatif
(Ref.: 3589)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Aeppli, Aguet, Ammann Schoch, Baader, Banga, Bangarter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Beck, Béguelin, Berberat, Bonny, Borel, Bosshard, Brunner Toni, Bühner, Carobbio, Chiffelle, Christen, Columberg, David, de Dardel, Debons, Dettling, Donati, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Eggly, Engelberger, Engler, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglin-

gen, Florio, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Fritschi, Gerner, Gonseth, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gusset, Gysin Remo, Hafner Ursula, Hämmerle, Hegetschweiler, Heim, Herczog, Hess Peter, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jossen, Kalbermatten, Keller Christine, Kofmel, Kunz, Langenberger, Leemann, Leu, Leuenberger, Loeb, Lötscher, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Meyer Thérèse, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Oehrli, Philipona, Pidoux, Randegger, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruf, Ruff, Rychen, Sandoz Marcel, Schaller, Schenk, Scherrer Jürg, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Semadeni, Speck, Steinemann, Stucky, Stump, Thanei, Tschäppät, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vetterli, Vogel, Vollmer, von Allmen, Waber, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Wyss, Zapf (121)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Kuhn, Teuscher, von Felten

(3)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Alder, Antille, Aregger, Baumberger, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Borer, Bortoluzzi, Bühmann, Cavadini Adriano, Cavalli, Comby, Dreher, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Ehrler, Epiney, Fehr Hans, Fehr Jacqueline, Fischer-Seengen, Föhn, Friderici, Gadiant, Geiser, Giezendanner, Goll, Grobet, Gros Jean-Michel, Gysin Hans Rudolf, Haering Binder, Hasler Ernst, Hess Otto, Hochreutener, Imhof, Jutzet, Keller Rudolf, Kühne, Lachat, Lauper, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Moser, Müller-Hemmi, Ostermann, Pelli, Pini, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Paul, Ruckstuhl, Scheurer, Seiler Hanspeter, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steiner, Strahm, Suter, Theiler, Tschopp, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Zbinden, Ziegler, Zwygart (75)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Heberlein

(1)

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

99.3388

Postulat RK-NR (99.026) Korruptionsprävention

Postulat CAJ-CN (99.026) Prévention de la corruption

Wortlaut des Postulates vom 30. Juni 1999

Der Bund erarbeitet unter Mitwirkung der Kantone Musterregelungen zwecks Korruptionsprävention. Folgende Massnahmen sind zu prüfen:

- eine Regelung für die Annahme von persönlichen Geschenken und Vorteilszuwendungen für Bedienstete der öffentlichen Verwaltung;
- die Einführung des Vier-Augen-Prinzips in den Bereichen der Verwaltung, in denen Entscheide von bedeutender finanzieller Tragweite gefällt werden – insbesondere bei der Vergabe von Aufträgen und im Beschaffungswesen;
- die Einrichtung von internen Kontroll- und Revisionsstellen in denselben Bereichen;
- die Vornahme einer periodischen Rotation der verantwortlichen Bediensteten in besonders korruptionsanfälligen Funktionen;
- eine personelle Aufstockung der Finanzkontrollen;
- die Thematisierung der Korruption in Führungskursen und Ausbildungsseminaren.

Texte du postulat du 30 juin 1999

La Confédération élabore avec les cantons des réglementations types visant à prévenir la corruption. Seront étudiées les mesures suivantes:

- réglementer les conditions dans lesquelles les employés des administrations publiques sont autorisés à accepter des cadeaux ou des avantages personnels;
- introduire le double contrôle dans les services de l'administration où sont prises des décisions d'une portée financière considérable, s'agissant notamment des mandats confiés à l'extérieur et des marchés publics;
- créer des services de contrôle et de révision internes au sein des services précités;
- prévoir une rotation périodique des titulaires de fonctions particulièrement exposées à la corruption;
- augmenter le personnel des services de contrôle des finances;
- introduire une réflexion sur la corruption dans les cours destinés aux cadres et dans les séminaires de formation.

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 27. September 1999

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 27 septembre 1999

Le Conseil fédéral est prêt à accepter le postulat.

Antrag der Kommission

Mehrheit

Überweisung des Postulates

Minderheit

(Florio, Baumann Alexander, Heim, Stamm Luzi)

Ablehnung des Postulates

Proposition de la commission

Majorité

Transmettre le postulat

Minorité

(Florio, Baumann Alexander, Heim, Stamm Luzi)

Rejeter le postulat

Baumann Alexander (V, TG): Namens der Kommissionsminderheit bitte ich Sie, das Postulat nicht zu überweisen. Der Bundesrat war sich offensichtlich bewusst, dass den durch Korruption drohenden Gefahren keineswegs nur mit den Mitteln des Strafrechtes zu begegnen ist, sondern dass insbesondere auch der Korruptionsbekämpfung und der Prävention ein zentraler Stellenwert zugemessen werden muss. Er hat bereits erforderlich erscheinende Schritte veranlasst. Es kann erinnert werden an den Bericht der Verwaltungskontrolle vom März 1998 des Bundesrates über Korruptionsgefährdungen und Sicherheitsvorkehrungen in der Bundesverwaltung sowie an die laufenden Arbeiten des Eidgenössischen Finanzdepartementes an einem Verhaltenskodex für Bundesbedienstete und an einer Musterregelung für den Umgang mit persönlichen Geschenken.

Wir sind der Auffassung, dass der Bundesrat mit den eingeleiteten Massnahmen den richtigen Weg eingeschlagen hat, und glauben zudem, dass die Finanzsituation des Bundes es uns verbietet, neue und zudem nicht definierte Kosten auszulösen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, das Postulat nicht zu überweisen.

Gross Jost (S, TG), Berichterstatter: Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen, d. h., der Mehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit Florio abzulehnen.

Ich möchte zuerst daran erinnern, dass es hier um ein Postulat geht. Es geht, Herr Baumann, nicht darum, konkrete Massnahmen mit Kostenfolgen zu beschliessen. Es steht in diesem Postulat, solche Massnahmen sollten geprüft werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang – das hat durchaus auch Frau von Felten zu Recht betont –: Präventive Massnahmen müssen doch vor der Kriminalisierung des Beamtenverhaltens Vorrang haben. Man muss hier mit diesen Massnahmen, die zur Prüfung empfohlen werden, alle Möglichkeiten ausschöpfen, damit Beamte, Beamtinnen auch nicht in Versuchung geführt werden. Das ist auch ein richtig verstandener Selbstschutz des Beamten. Deshalb ist das, was Ihnen die Kommissionsmehrheit hier in der sehr moderaten Form des Postulates zur Prüfung beantragt, sicher etwas, was in die genau gleiche Richtung geht wie das, was der Bundesrat will. Der Vorstoss enthält aber bezüglich der Art der zu prüfenden Massnahmen doch eine gewisse Konkretisierung. Deshalb kann man mit Sicherheit hier nicht sagen, das sei überflüssig, sondern es weist in eine gewisse Richtung, ohne dass hier bereits Kosten ausgelöst werden. Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit zu folgen und das Postulat zu überweisen.

Florio Marguerite (L, VD), rapporteur: Comme vous le savez je suis dans la minorité. Mon devoir de réserve m'obligerait à ne rien vous dire. Ce n'est qu'un postulat, on ne peut qu'espérer qu'il sera traité avec beaucoup de doigté et pas trop de rapidité et qu'il sera démontré très vite qu'il n'était pas indispensable.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung des Postulates
Dagegen

62 Stimmen
47 Stimmen

99.026

Revision des Korruptionsstrafrechtes Révision du droit pénal de la corruption

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 2119 hiervor – Voir page 2119 ci-devant

B. Bundesbeschluss betreffend das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr

B. Arrêté fédéral portant approbation de la Convention sur la lutte contre la corruption d'agents publics étrangers dans les transactions commerciales internationales

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(von Felten, Jutzet, Gross Jost)
Streichen

Art. 3

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(von Felten, Jutzet, Gross Jost)
Biffer

von Felten Margrith (G, BS): Das OECD-Übereinkommen verlangt, dass die Vertragsstaaten die strafrechtliche Unternehmenshaftung einführen. Ausgerechnet hier wird nun ein Vorbehalt angebracht. Ich beantrage, diesen Vorbehalt zu streichen.

Der Zweck der Antikorruptionsgesetzgebung wird im Kern in Frage gestellt, wenn die Verankerung dieser Haftung ein weiteres Mal hinausgezögert wird. Es kann doch nicht sein, dass sich die ganze Korruptionsbekämpfung auf die Ebene von Eltern beschränkt, die die Lehrerin ihres Kindes beschenken, oder auf die Ebene der kleinen Bestechung, z. B. durch Ferienerreisende, die ausländischen Zollbeamten Geld geben. Man kann doch die Frage der Korruption nicht auf dieser Ebene abhandeln. Das ist doch wirklich lächerlich! Dort, wo Demokratie und Rechtssicherheit wirklich bedroht sind, wo die aktive Bestechung wirklich von Relevanz ist, wo wirklich Riesensummen über den Tisch geschoben werden, soll gemäss Entwurf plötzlich keine Dringlichkeit mehr vorhanden sein.

Die Begründung, wonach man auf die Revision des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches warten wolle, ist nicht sehr überzeugend. Es geht doch einfach darum, dass diese Haftbarkeit politisch umstritten ist. Die Unternehmenshaftung war schon mehrmals in der parlamentarischen Pipeline, das letzte Mal anlässlich der Vorlage zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Nie hat es geklappt! Wenn nun die OECD-Behörde in Sachen Korruptionsbekämpfung kritisch auf die Schweiz schaut, dann ist das völlig verständlich. Die Schweiz macht sich tatsächlich unglaubwürdig, wenn sie dort, wo wirklich Handlungsbedarf besteht, einmal mehr kneift.

Die Verankerung der Unternehmenshaftung ist dringend. Das beweisen Beispiele aus der Vergangenheit und erschreckende Zahlen der Gegenwart. Die Weltbank schätzt, dass die jährlichen Bestechungszahlungen aus Industrieländern an Funktionäre der armen Länder 80 Milliarden Dollar überschreiten. Die Gesamtsumme der weltweiten Bestechungszahlungen wird gar auf 200 Milliarden Dollar geschätzt. Bekanntlich sind Schweizer Firmen international sehr erfolgreich tätig. Kein Wunder, schaut die Welt auf die Schweiz, wenn es darum geht, den politischen Willen zur Korruptionsbekämpfung unter Beweis zu stellen!

Der in Artikel 3 vorgesehene Vorbehalt schadet dem Image der Schweiz. Die Schweiz ist besonders fleissig, wenn es darum geht, Vorbehalte in internationalen Verträgen anzubringen. Dies entspricht jedoch nicht den internationalen Gepflogenheiten. Es ist international üblich, dass auch beabsichtigte Änderungen bei der Ratifikation einbezogen werden, ohne dass ein Vorbehalt angebracht wird. Eine Bestimmung zur Unternehmenshaftung ist anlässlich der Revision des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches vorgeschlagen worden und bereits in Beratung. Der Bundesrat hat seinen Willen bekundet, dieses Erfordernis der Konvention zu erfüllen. Es gibt also keinen Grund, diesen Vorbehalt anzubringen, im Gegenteil! Wird dieser Vorbehalt beschliessen, so ist das ein Signal dafür, dass die Unternehmenshaftung gestoppt bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben werden kann.

Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen. Damit bekundet die Schweiz, dass die feste Absicht und der politische Willen bestehen – die entsprechende Gesetzesrevision ist bereits im Gang –, diese gravierende Lücke im Bereich der Korruptionsbekämpfung umgehend zu schliessen.

Jutzet Erwin (S, FR): Ich bitte Sie in diesem Fall, die Minderheit von Felten zu unterstützen, die Vorbehaltsvollmacht an den Bundesrat zu streichen und das Übereinkommen als Ganzes zu genehmigen.

Worum geht es? Die OECD-Konvention vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr verlangt ausdrücklich, dass die Staaten, die dieser Konvention beitreten wollen, auch eine Unternehmenshaftung vorsehen. Das Thema der Unternehmenshaftung war in der Schweiz schon verschiedentlich traktandiert, das letzte Mal im Jahre 1991 im Rahmen des zweiten Vorlagenpaketes zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Damals war der Widerstand gegen eine solche Unternehmenshaftung noch sehr gross, deshalb wurde dieses Institut nicht in dieses zweite Paket aufgenommen. Nun haben wir im Rahmen der Revision des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches eine solche Unternehmenshaftung vorgesehen. Diese Unternehmenshaftung wird wahrscheinlich den Anforderungen der OECD-Konvention knapp genügen. Die Unternehmenshaftung ist ein zentrales Anliegen, ein Eckpfeiler dieses Übereinkommens. Bundesrat und Parlament sind mit dem Grundsatz einverstanden, das Projekt liegt vor. Wieso sollen wir uns dem Verdacht der Mentalreservation aussetzen? Welches Bild von der Schweiz vermitteln wir da im Ausland? Einmal sind wir dafür, dann doch wieder dagegen. Wir haben wieder den Verdacht des Alleinganges geweckt: Die Schweiz erscheint als Profiteurin, die zwar das Übereinkommen mit seinen Vorteilen haben will, im eigenen Land aber nicht durchgreifen will und das Übereinkommen nicht wirklich umsetzen, sondern verwässern will. Das ist meines Erachtens nicht der richtige Weg.

Wir sollten vorbehaltlos ja zur Korruptionsbekämpfung sagen, ohne Wenn und Aber! Vor allem sollten wir ja sagen, ohne uns dem Verdacht der Halbbarkeit und Halbherzigkeit auszusetzen.

Präsidentin: Die FDP-, die SVP- und die CVP-Fraktion schliessen sich dem Antrag der Mehrheit an.

Gross Jost (S, TG), Berichterstatter: Ich werde hier die Mehrheit vertreten, die mit 5 zu 4 Stimmen obsiegt hat. Ich fasse mich relativ kurz.

Wenn gesagt wird, ohne diese Unternehmenshaftung seien das zahnlose Bestimmungen, dann hat das sicher etwas für sich, aber es ist eben ein Ausdruck der bestehenden Rechtslage, dass – ausser mittels des Verwaltungsstrafrechtes – juristische Personen zurzeit strafrechtlich nicht belangt werden können. Der Bundesrat hat in der Kommission zugesichert, diese Revision des Allgemeinen Teiles des Strafrechtes voranzutreiben und die Unternehmenshaftung dort in abkommenstauglicher Weise zu verwirklichen. Wir wollen den Bundesrat bezüglich dieser Zusicherung gern beim Wort nehmen, damit diese Norm – die unabdingbar ist, damit diese Konvention greifen kann – schnell verwirklicht wird. Bis das der Fall ist, scheint aus der Sicht der Kommissionmehrheit ein Vorbehalt unabdingbar.

Florio Marguerite (L, VD), rapporteur: La majorité de la commission vous prie d'accepter l'arrêté fédéral approuvant la convention de l'OCDE.

Le fait que nous ne connaissons pas encore la responsabilité pénale des entreprises n'est pas un handicap. En effet, si vous regardez le texte même de la convention, nous ne sommes certainement pas les seuls, puisqu'on a prévu que chaque partie pouvait faire une réserve. L'introduction dans le droit pénal suisse de la responsabilité des entreprises nécessite une révision non pas complète du Code pénal, mais des notions qui sont à la base de notre Code pénal. Or, j'estime que faire à la va-vite une disposition qui introduirait la responsabilité pénale des entreprises serait probablement mauvais, parce qu'elle n'aurait pas en vue l'ensemble des problèmes. De plus, le message qui nous a été fourni indique que le Conseil fédéral a bien l'intention d'aller dans cette voie-là, et je crois que nous pouvons lui faire confiance. Si d'aventure il

devait prendre trop de temps pour introduire cette notion dans notre droit pénal suisse, nous pourrions intervenir.

Dès lors, je vous remercie de bien vouloir soutenir la proposition de la majorité de la commission et d'accepter l'arrêté fédéral, avec la réserve prévue concernant la responsabilité pénale des entreprises.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Die vom OECD-Übereinkommen geforderte Unternehmenshaftung ist nicht Bestandteil dieser Vorlage. Die Einführung eines solchen Instituts wird im Rahmen der Revision des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches zurzeit in der vorberatenden Kommission des Ständerates geprüft, und wir werden deshalb zum Zeitpunkt der Ratifikation dieses Übereinkommens, die unseres Erachtens möglichst rasch erfolgen sollte, in diesem Punkt noch eine Lücke haben. Das ist der Grund, weshalb Ihnen der Bundesrat in Artikel 3 des Bundesbeschlusses B beantragt, ihn zum Anbringen eines entsprechenden Vorbehaltes zu ermächtigen. Dieser Vorbehalt soll wieder zurückgezogen werden, wenn im schweizerischen Recht die strafrechtliche Haftung der Unternehmung eingeführt wird. Der Bundesrat soll mit dem vorgeschlagenen Bundesbeschluss B bereits heute zu diesem Rückzug ermächtigt werden.

Die Minderheit von Felten ist nun der Auffassung, dass auf die Erklärung eines Vorbehaltes gänzlich zu verzichten sei. Ein solches Vorgehen würde aber der guten schweizerischen Tradition widersprechen, beim Abschluss von Staatsverträgen durch einen Vorbehalt offenzulegen, dass eine bestimmte Verpflichtung nicht eingehalten werden kann, und sei es auch nur für eine Übergangszeit.

Gerade bei diesem Geschäft besteht um so weniger Anlass, von dieser Praxis abzuweichen, als die Einhaltung der Konvention mit gründlichen gegenseitigen Länderexamen überprüft wird. Das Fehlen der Haftbarkeit von Unternehmen in unserer Rechtsordnung wird deshalb so oder so nicht verborgen bleiben. Wenn die Schweiz diesen Umstand nicht offenlegt, würde dies ohne Zweifel sehr negativ vermerkt. Bei dieser Sachlage scheint es mir nicht nur ein Gebot der Transparenz, sondern auch der Klugheit zu sein, den Vorbehalt anzubringen. Ich bitte Sie daher, Artikel 3 des Bundesbeschlusses B in der Fassung von Bundesrat und Kommissionmehrheit zu genehmigen.

Beck Serge (L, VD): Je n'ai pas de sympathie particulière pour la proposition de minorité von Felten, mais je me pose la question de l'utilité de l'exercice de la formulation de réserves, au vu de l'exercice que nous avons fait tout à l'heure concernant la Convention européenne des droits de l'homme.

Finalement, quelle est la valeur de la réserve que nous émettons aujourd'hui? Risque-t-elle d'être déclarée nulle à la première procédure qui serait engagée pour la contester? A-t-elle été soumise aux partenaires à la convention? Est-ce que cette soumission éventuelle la rendrait incontestable devant une autorité judiciaire internationale?

Metzler Ruth, Bundesrätin: Es geht insbesondere darum, dass es eben unserer Tradition entspricht, dass wir mit einem Vorbehalt offenlegen, wenn wir bestimmte in Konventionen vorgesehene Verpflichtungen nicht einhalten können. Es ist offensichtlich, dass wir in diesem Punkt die Konvention nicht einhalten können, und deshalb ist es das Anliegen des Bundesrates, dass dieser Umstand auch offengelegt wird. Es geht nicht in erster Linie nur um die Nützlichkeit, sondern der Wert dieses Vorbehaltes ist, dass wir unser Verhalten gegenüber der Staatengemeinschaft eben auch in diesem Punkt offenlegen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

70 Stimmen
49 Stimmen

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung
Vote sur l'ensemble, nominatif
(Ref.: 3592)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Beck, Berberat, Binder, Blaser, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Carobbio, Chiffelle, Christen, Columberg, David, de Dardel, Debons, Dettling, Ducrot, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Florio, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Genner, Goll, Gonsseth, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jossen, Jutzet, Kalbermatten, Kuhn, Leu, Leuenberger, Loeb, Lötscher, Maurer, Maury Pasquier, Meyer Theo, Meyer Thérèse, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Oehrli, Pelli, Pidoux, Raggenbass, Ratti, Rennwald, Rychen, Sandoz Marcel, Schaller, Schenk, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Speck, Stamm Judith, Steffen, Steinemann, Stucky, Stump, Teuscher, Thanei, Tschuppert, Vallender, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Waber, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zbinden, Ziegler (117)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Ammann Schoch, Aregger, Béguelin, Bezzola, Bircher, Blocher, Bonny, Borel, Borer, Bühler, Cavadini Adriano, Cavalli, Comby, Donati, Dormann, Dreher, Dünki, Dupraz, Durrer, Epiney, Fehr Hans, Fehr Jacqueline, Föhn, Gadiet, Geiser, Giezendanner, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Keller Christine, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Meier Hans, Moser, Müller-Hemmi, Ostermann, Philipona, Pini, Randegger, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Scherrer Jürg, Scheurer, Schläuer, Simon, Spielmann, Stamm Luzi, Steinegger, Steiner, Strahm, Suter, Theiler, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vetterli, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Widrig, Zwygart (82)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Heberlein (1)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

96.091

Bundesverfassung. Reform Constitution fédérale. Réforme

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 2048 hiervor – Voir page 2048 ci-devant
Antrag der Einigungskonferenz vom 7. Oktober 1999
Proposition de la Conférence de conciliation du 7 octobre 1999
Beschluss des Ständerates vom 7. Oktober 1999
Décision du Conseil des Etats du 7 octobre 1999

C. Bundesbeschluss über die Reform der Justiz C. Arrêté fédéral relatif à la réforme de la justice

Art. 178; 178a Abs. 3

Antrag der Einigungskonferenz
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 178; 178a al. 3

Proposition de la Conférence de conciliation
Adhérer à la décision du Conseil national

Engler Rolf (C, AI), Berichterstatter: Wir haben gestern mit klarer Mehrheit entschieden, die Normenkontrolle aus dem Paket der Justizreform herauszunehmen. Die Einigungskonferenz hat sich heute morgen mit 17 zu 3 Stimmen diesem Beschluss angeschlossen. Ebenfalls heute morgen hat der Ständerat ohne Diskussion dem Beschluss des Nationalrates zugestimmt. Ich möchte dazu folgendes bemerken: Die nationalrätliche Verfassungskommission bedauert es ausserordentlich, dass der Ständerat der Aufteilung der Vorlage nicht zugestimmt hat. Die ständerätliche Kommission war der Auffassung, dass eine Aufteilung einen «Abschuss» der Normenkontrolle – oder zumindest die Freigabe dazu – bedeutet hätte. Ihre Kommission teilt diese Auffassung nicht; sie war der Meinung, dass wir damit einen guten und tauglichen Weg gefunden hätten. Nun haben wir ein Minimum, einen ersten Schritt in Richtung Justizreform. Weitere Schritte auf Gesetzes- und Verfassungsebene werden nötig bleiben. Wir haben damit morgen eine Vorlage zu verabschieden, die sicherlich ein Minimum darstellt, aber aus zeitlicher Dringlichkeit doch rasch verabschiedet und bereits im März 2000 Volk und Ständen zur Abstimmung vorgelegt werden soll. Eine Entscheidung haben wir nicht zu fällen, da sich der Ständerat unserem Beschluss angeschlossen hat.

Jutzet Erwin (S, FR), rapporteur: La Conférence de conciliation a décidé ce matin, à une majorité évidente, de vous proposer de maintenir notre décision prise hier, c'est-à-dire d'adopter la réforme de la justice sans le contrôle des normes dans les cas concrets. Le Conseil des Etats a entériné ce matin même cette décision. On peut donc constater qu'il n'y a plus de divergence.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Ziff. 3 Art. 270*Antrag der Kommission*

Abs. 1–6

Zustimmung zum Entwurf der GPK-SR

Abs. 7

.... berührt ist und ein rechtlich geschütztes Interesse

Ch. 3 art. 270*Proposition de la commission*

Al. 1–6

Adhérer au projet de la CdG-CE

Al. 7

.... jugement et a un intérêt juridiquement protégé à ce que la décision

Ziff. 3 Art. 272*Antrag der Kommission*

Abs. 1

.... in der in Artikel 273 vorgeschriebenen Weise einzureichen.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf der GPK-SR

Abs. 3

Stirbt der Angeklagte vor Ablauf dieser Frist, so wird sie von seinem Tode an berechnet.

Abs. 5

Zustimmung zum Entwurf der GPK-SR

Ch. 3 art. 272*Proposition de la commission*

Al. 1

Le pourvoi en nullité doit être déposé

Al. 2

Adhérer au projet de la CdG-CE

Al. 3

Si l'accusé décède avant l'expiration de ce délai, celui-ci est compté à partir du décès.

Al. 5

Adhérer au projet de la CdG-CE

Ziff. 3 Art. 274*Antrag der Kommission*

Abs. 1

.... Einreichung der Akten sowie allfälliger Gegenbemerkungen.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf der GPK-SR

Ch. 3 art. 274*Proposition de la commission*

Al. 1

.... transmettre, dans un délai imparti, le dossier et les observations qu'elle pourrait avoir à présenter.

Al. 2, 3

Adhérer au projet de la CdG-CE

Ziff. 3 Art. 278 Abs. 3*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf der GPK-SR

Ch. 3 art. 278 al. 3*Proposition de la commission*

Adhérer au projet de la CdG-CE

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei den Artikeln 270 bis 278 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wurde der Wortlaut aus dem Vorschlag des Bundesgerichtes übernommen. Hier kann ich auf die Ausführungen im Bericht der GPK SR/NR der Botschaft verweisen. Der Antrag der GPK beider Räte bei Artikel 270 Absatz 7 dient der grösseren Klarheit.

*Angenommen – Adopté***Ziff. 4 Art. 40 Abs. 2; Ziff. III***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf der GPK-SR

Ch. 4 art. 40 al. 2; ch. III*Proposition de la commission*

Adhérer au projet de la CdG-CE

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes 32 Stimmen

Dagegen 4 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

99.026

**Revision
des Korruptionsstrafrechtes****Révision
du droit pénal de la corruption**

Botschaft des Bundesrates 19.04.99 (BBl 1999 5497)

Message du Conseil fédéral 19.04.99 (FF 1999 5045)

Nationalrat/Conseil national 07.10.99

Nationalrat/Conseil national 07.10.99

Brunner Christiane (S, GE), pour la commission: C'est sans opposition que notre commission est entrée en matière sur la révision des dispositions de notre droit interne sur la corruption et sur l'arrêté portant approbation de la Convention de l'Organisation de coopération et de développement économique sur la lutte contre la corruption d'agents publics étrangers dans les transactions commerciales internationales.

Lors de sa séance du 3, 4 et 5 novembre 1999, notre commission n'a créé aucune divergence avec le Conseil national; c'est à l'unanimité que nous nous sommes ralliés au projet du Conseil fédéral et aux décisions du Conseil national. Depuis l'entrée en vigueur du Code pénal suisse, les dispositions pénales réprimant la corruption, soit principalement les articles 288, 315 et 316, issues elles-mêmes des droits pénaux cantonaux du XIXe siècle, n'ont jamais été révisées.

La corruption a longtemps été perçue avec une certaine indulgence. Au début des années 1990, on a cependant assisté à une prise de conscience quant à la nécessité de lutter contre la corruption sous toutes ses formes, et de se doter d'instruments adéquats pour ce faire. Ce choix politique s'est notamment exprimé en raison du scandale qui a éclaté en Italie, et qui a donné lieu à l'action «Mani pulite». En Suisse, on peut citer l'affaire de l'Union suisse du fromage, et les lacunes du droit interne, par exemple quant à la prescription et quant au pouvoir discrétionnaire, ont en particulier été révélées dans le cadre de l'affaire zurichoise Raphael Huber. Sur le plan international, les institutions ont décidé de réagir et de ne plus considérer la corruption comme étant un problème de peu d'importance, d'autant plus que la corruption prend des formes nouvelles et toujours plus raffinées en raison de l'internationalisation des marchés et des progrès technologiques réalisés dans les domaines de l'informatique et de la communication.

La lutte contre la corruption est devenue l'une des priorités de l'OCDE, du Conseil de l'Europe et de l'Union européenne. La corruption doit être combattue, car elle fausse le jeu de la concurrence économique par l'obtention de contrats grâce au versement de pots-de-vin, car elle menace les

fondements de la démocratie en ébranlant la confiance des citoyennes et des citoyens envers l'Etat, car elle fait peser le soupçon sur l'impartialité du pouvoir judiciaire, car elle contre-carre l'aide au développement, car elle favorise les organisations criminelles. La Suisse se situe à la neuvième place de l'index de la corruption 1999. C'est un bon score. Et le fait que, statistiquement, les condamnations pour corruption sont peu nombreuses en Suisse ne doit pas conduire à nier l'importance du problème. En effet, ces chiffres reflètent très vraisemblablement uniquement la pointe émergée de l'iceberg. Le faible nombre de cas découverts et rendus publics s'explique par le fait que les actrices et acteurs sont soudés par un lien de réciprocité, et qu'ils ont tout intérêt à conserver le secret. Cela s'explique aussi par le fait que lorsqu'un fonctionnaire est doté de pouvoirs discrétionnaires, les particuliers défavorisés par une décision ne peuvent en avoir facilement connaissance et peuvent encore moins facilement apporter la preuve que le processus a été vicié.

En substance, les principales modifications proposées sont les suivantes, tout en précisant que les propositions de révision du Code pénal militaire sont analogues:

1. Le regroupement des différentes infractions de corruption dans un titre distinct, le titre dix-neuvième, alors qu'actuellement la corruption active de l'article 288 CP relève du titre quinzième ayant trait aux infractions contre l'autorité publique, alors que la corruption passive de l'article 315 CP et l'acceptation d'un avantage de l'article 316 CP sont, quant à eux, compris dans le titre dix-huitième portant sur les infractions contre les devoirs de fonction et les devoirs professionnels.

2. L'ajustement de la peine de la corruption active à celle de la corruption passive. En vertu du droit actuel, la corruption active de l'article 288 CP constitue un simple délit, alors que la corruption passive de l'article 315 CP est un crime. Cette différence dans la peine se répercute sur le délai de prescription de l'infraction. Le corrompu peut donc se retrouver seul prévenu, parce que le délit reproché au corrupteur est prescrit. Le projet prévoit donc, à l'article 322ter CP, d'ériger également en crime la corruption active. Cette modification a aussi pour conséquence que le blanchiment de fonds issus de la corruption devient punissable. En devenant un crime, la corruption active entre dans le champ d'application de l'article 305bis CP sur le blanchiment d'argent.

3. L'introduction de la punissabilité de l'octroi d'un avantage. Le droit en vigueur ne connaît pas de pendant actif à l'acceptation d'un avantage de l'article 316 CP, et le projet prévoit donc de combler cette inégalité de traitement par l'introduction de l'article 322quinquies érigeant en délit non seulement le fait de solliciter et d'accepter ou de se faire promettre un avantage, mais également le fait d'offrir, de promettre ou d'octroyer un avantage indu.

4. L'introduction de la punissabilité de l'octroi ultérieur de récompenses. Le droit en vigueur ne sanctionne pénalement que l'attribution préalable d'avantages. Le projet prévoit de rendre illicite également la postériorité de l'acte, soit une libéralité accordée à titre de récompense après l'accomplissement de l'acte contraire au devoir. Les articles 322quater et 322sexies CP du projet ne reprennent dès lors pas l'élément constitutif de l'antériorité de l'acte.

5. Eriger en infraction pénale l'acte commis lorsque le fonctionnaire a fait usage de son pouvoir discrétionnaire en faveur du corrupteur. L'affaire Huber a aussi soulevé la question suivante: une décision relevant du pouvoir discrétionnaire du fonctionnaire peut-elle être contraire aux devoirs de ce dernier, au sens des dispositions pénales réprimant la corruption? En vertu du droit actuel, la difficile preuve que la décision du fonctionnaire est partielle, car il s'est laissé influencer par la perspective d'un avantage doit être apportée. Le projet propose de clarifier cette question, en traitant de la même manière les actes discrétionnaires accomplis contre la promesse d'un avantage et les actes contraires aux devoirs.

6. L'introduction de la punissabilité de l'alimentation progressive. Le droit actuel exige une relation d'équivalence, un lien subjectif entre l'avantage et l'acte ultérieur du fonctionnaire,

soit pas toutes les libéralités, mais celles qui sont destinées à obtenir un comportement futur. Les parties doivent donc être conscientes du fait que l'avantage octroyé l'est en vue d'une activité future. Or, le processus corruptif débute souvent par un saupoudrage de cadeaux apparemment anodins et sans but précis, sans qu'il soit immédiatement exigé de contrepartie concrète, mais qui pourront à l'avenir mettre le fonctionnaire dans une situation d'inconfort lorsqu'il sera amené à répondre à une sollicitation du corrupteur. Ce mode de procéder ouvre la voie à l'émergence d'une corruption systématique, et il est donc particulièrement dangereux et pernicieux. Les articles 322quinquies et sexies du projet instaurent une relation entre l'avantage et les devoirs de la charge. Cette formulation permet de sanctionner l'offre ou l'acceptation de libéralités indues par alimentation progressive.

7. L'introduction de la punissabilité de l'acceptation ou l'octroi d'avantages en faveur de tiers. Les articles 288 et 315 CP ne répriment pas l'acceptation ou l'offre d'un avantage en faveur de tiers. Selon la doctrine dominante et la jurisprudence, un tel comportement est punissable uniquement si le fonctionnaire paraît en être favorisé, à tout le moins de façon médiate. Le projet propose donc d'introduire, aux articles 322ter et 322quater CP, la punissabilité de l'octroi ou de l'acceptation d'avantages en faveur de tiers.

8. L'introduction de la punissabilité de la corruption active d'agents publics étrangers.

La Convention sur la lutte contre la corruption d'agents publics étrangers dans les transactions commerciales internationales de l'OCDE a été adoptée le 21 novembre 1997, signée par 33 Etats dont la Suisse, et 12 Etats y ont déjà adhéré.

Cette convention ne vise pas à uniformiser le droit répressif de la corruption, mais elle définit un standard que chaque Etat signataire est invité à transposer dans son droit interne. La proposition d'introduire un article 322septies dans le Code pénal suisse est en conséquence liée à la proposition d'approuver l'arrêté fédéral permettant à la Suisse de ratifier la convention de l'OCDE.

Le droit actuel ne permet pas de réprimer la corruption de fonctionnaires étrangers, même lorsque les conditions d'application territoriales du droit suisse sont réunies, soit parce que le fonctionnaire étranger est corrompu sur sol suisse, soit en raison de la nationalité suisse du corrupteur. Les tribunaux suisses ne peuvent donc pas davantage confisquer le produit de la corruption. Le seul instrument en mains des autorités de poursuite pénale est donc l'entraide judiciaire internationale en matière pénale. L'article 322septies constitue ainsi le pendant de l'article 322ter réprimant la corruption active d'agents publics suisses, et il permet de poursuivre les corrupteurs actifs agissant en Suisse ou se rendant coupables de corruption active à l'étranger, indépendamment de toute requête du pays lésé.

J'arrive au dernier point: l'introduction d'un principe d'opportunité de la poursuite pénale et la précision de la notion d'avantage indu. L'offre ou l'acceptation de toutes les libéralités ne doivent pas tomber sous le coup de la loi pénale. L'avantage doit avoir été offert ou accepté pour l'accomplissement des devoirs de la charge. Cela signifie donc que l'avantage doit être indu et que l'offrir ou l'accepter revêt un caractère répréhensible. Le projet prévoit l'introduction d'un article 322octies visant à préciser les limites inférieures de l'illicéité: le bouquet de fleurs, la bouteille de vin, offerts pour les étrennes ne tombent pas sous le coup des dispositions pénales sur la corruption, en particulier ne satisfont pas à la définition de l'alimentation progressive, ni à celle de la punissabilité de la postériorité de l'acte, car elles ne sont pas destinées à influencer l'agent public et elles sont conformes aux usages sociaux.

Le projet renonce toutefois à introduire la corruption passive d'agents publics étrangers, exigence non requise pour adhérer à la convention de l'OCDE. Ce projet renonce également à introduire la responsabilité pénale des personnes morales dans la corruption d'agents publics étrangers, raison pour laquelle l'article 3 alinéa 1er de l'arrêté fédéral portant appro-

bation de la convention de l'OCDE dispose d'une réserve, réserve autorisée par la convention. La responsabilité pénale des personnes morales sera d'ailleurs débattue la semaine prochaine, dans le cadre de la révision totale de la partie générale du Code pénal.

Ainsi que déjà relevé, notre commission n'a créé aucune divergence avec le Conseil national. Nos débats ont principalement porté sur la punissabilité de la corruption active d'agents publics étrangers au sens de l'article 322septies, la préoccupation étant que l'introduction d'une telle disposition pénalise l'économie d'exportation et pénalise les entreprises suisses dans la négociation et la conclusion de contrats à l'étranger. En effet, dans plusieurs des pays, l'économie est encore totalement ou partiellement étatisée. Cela signifie donc que les interlocuteurs sont des agents publics et que les entreprises suisses sont souvent contraintes, pour obtenir le marché, d'offrir, de promettre ou d'octroyer des avantages indus.

L'argument selon lequel une lutte efficace contre la corruption ne peut que se comprendre dans un cadre international et que chaque Etat industrialisé doit assumer une part de responsabilité dans ce combat, a très rapidement emporté la faveur des membres de la commission. Plus le nombre de pays ayant adhéré à la convention de l'OCDE sera important, plus la corruption sera éradiquée, ce qui est dans l'intérêt de notre économie, puisque les règles du jeu seront non seulement les mêmes, mais qu'elles devront également être respectées.

Je vous invite donc à entrer en matière, à accepter les modifications du Code pénal et du Code pénal militaire, ainsi que l'arrêté fédéral autorisant la Suisse à ratifier la convention de l'OCDE.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Die Bekämpfung der Bestechung durch das Strafrecht beschränkte sich bis vor wenigen Jahren in fast allen Ländern auf die inländische Perspektive: Wohl sämtliche Staaten stellten und stellen die Bestechung ihrer eigenen Beamten unter Strafe. Demgegenüber galt die Bestechung ausländischer Amtsträger, insbesondere zur Erlangung von Aufträgen, zwar als moralisch verwerflich, nicht jedoch als strafbares Unrecht. Hier hat nun in den vergangenen paar Jahren ein grundlegendes Umdenken stattgefunden.

So hat sich auch in der Wirtschaft die Einsicht durchgesetzt, dass Bestechung in Drittländern auch den Anbietern in Exportnationen erheblichen Schaden zufügt. Der eigentliche Durchbruch bei der strafrechtlichen Ächtung grenzüberschreitender Korruption erfolgte vor rund zwei Jahren. Er geschah durch die Unterzeichnung des OECD-Übereinkommens vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr. Diese Konvention wurde von der Schweiz und 33 weiteren Industriestaaten ausgehandelt. Sie ist mittlerweile schon von mehr als der Hälfte der Unterzeichnerstaaten ratifiziert worden, und es ist damit zu rechnen, dass im Laufe der nächsten Monate auch die übrigen Länder nachfolgen werden.

Die Bestechungsproblematik bleibt allerdings nicht auf den grenzüberschreitenden Bereich beschränkt. Sie hat sich auch in unserem Land in einer Weise akzentuiert, die Gegenmassnahmen erforderlich macht. Wir müssen heute zur Kenntnis nehmen, dass unsere geltenden, aus dem Jahre 1942 stammenden Strafnormen den Herausforderungen moderner Korruption nicht mehr gewachsen sind. Eine erste wesentliche Neuerung des Korruptionsstrafrechtes besteht darin, schon den Aufbau systematischer Korruptionsnetze zu hindern. Mit den Auffangtatbeständen der Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme sollen das sogenannte «Anfüttern», das «Einseifen» bzw. die «Klimapflege» bestraft werden. Eine zweite Neuerung besteht in der schärferen Bestrafung der aktiven Bestechung, die eine Verdoppelung der zu kurzen Verjährungsfristen sowie umfassendere Möglichkeiten der Verfolgung der Korruptionsgeldwäscherei bringt; der Strafrahmen der aktiven Bestechung wird zu diesem Zweck demjenigen der passiven Bestechung angeglichen.

Weitere Verbesserungen der Strafnormen, z. B. der Einbezug von nachträglichen Bestechungszahlungen sowie von gekauften Ermessenshandlungen des Beamten, tragen das Ihre dazu bei, unsere Strafverfolgungsbehörden mit längeren Spiessen im Kampf gegen die Korruption auszurüsten. Damit verbunden ist aber das erhöhte Bedürfnis, nicht strafwürdige Sachverhalte vom Anwendungsbereich der neuen Tatbestände auszunehmen. Dem entspricht die Einführung eines eingeschränkten Opportunitätsprinzips. Dieses stellt sicher, dass Sachverhalte, die zwar an sich unter eine Bestechungsnorm fallen, nicht zur Strafe führen, wenn offensichtlich das Strafbedürfnis fehlt. Die zuständige Behörde kann in solchen Fällen von der Verfolgung bzw. von der Bestrafung absehen.

Selbstverständlich ist mit der vorliegenden Gesetzesrevision das Problem der Korruption nicht einfach gelöst. Eine zweite Strafrechtsrevision wird mittelfristig erforderlich sein, um den modernen und anspruchsvollen Standard einer neuen Konvention des Europarates gegen die Korruption umzusetzen. Zum anderen – und das gilt es immer wieder zu betonen – kommt der Korruptionsprävention ein ganz zentraler Stellenwert zu. Der Bundesrat hat folglich auch in diesem Bereich eine Reihe von Massnahmen ergriffen. Vorab verweise ich auf die 1998 erstellte umfassende Analyse über Korruptionsgefährdungen und Sicherheitsvorkehrungen in der ganzen Bundesverwaltung. In Ausarbeitung ist auch ein Verhaltenskodex für Bundesbedienstete, welcher vom Eidgenössischen Finanzdepartement dem Bundesrat demnächst zur Genehmigung vorgelegt wird. In Planung ist überdies eine Musterregelung für den Umgang mit persönlichen Geschenken.

Schliesslich ist auf die wichtige präventive Funktion der Vorlage zum Ausschluss der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Bestechungszahlungen hinzuweisen, die von Ihnen in dieser Session behandelt wird. Der Nationalrat hat am vorliegenden Entwurf des Bundesrates lediglich wenige Ergänzungen vorgenommen, die geeignet sind, das Gesetz zusätzlich zu verdeutlichen. Sie werden deshalb vom Bundesrat vorbehaltlos unterstützt.

In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

1. Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz (Revision des Korruptionsstrafrechtes)

1. Code pénal et Code pénal militaire (Révision du droit pénal de la corruption)

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

2. Bundesbeschluss betreffend das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr
2. Arrêté fédéral portant approbation de la Convention sur la lutte contre la corruption d'agents publics étrangers dans les transactions commerciales internationales

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Art. 1–4
Titre et préambule, art. 1–4

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Herr Plattner wird morgen seinen 60. Geburtstag feiern. Wir gratulieren ihm und wünschen ihm alles Gute. *(Beifall)*

Schluss der Sitzung um 09.25 Uhr
La séance est levée à 09 h 25

99.026

**Revision
des Korruptionsstrafrechtes
Révision
du droit pénal de la corruption**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 19.04.99 (BBl 1999 5497)

Message du Conseil fédéral 19.04.99 (FF 1999 5045)

Nationalrat/Conseil national 07.10.99

Nationalrat/Conseil national 07.10.99

Ständerat/Conseil des Etats 09.12.99

Gross Andreas (S, ZH), für die Kommission: Es geht hier um das Problem, dass wir ein Gesetz bereits wieder ändern, das noch nicht in Kraft getreten ist. Es betrifft die Effizienzvorlage, die noch nicht in Kraft ist und jetzt in Ziffer I Absatz 1 bereits geändert werden muss. Wir streichen deshalb hier diesen Satz nicht und sagen dafür in der Effizienzvorlage in einer Fussnote, dass mit dem Inkrafttreten der Revision des Korruptionsstrafrechtes der Einleitungssatz von Artikel 340bis Absatz 1 StGB angepasst werden muss.

**1. Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz
(Revision des Korruptionsstrafrechtes)
1. Code pénal et Code pénal militaire
(Révision du droit pénal de la corruption)**

Abstimmung – Vote(namentlich – nominatif, Beilage – Annexe 99.026/152)Für Annahme des Entwurfes 174 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

99.026

**Revision
des Korruptionsstrafrechtes
Révision
du droit pénal de la corruption**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 19.04.99 (BBl 1999 5497)

Message du Conseil fédéral 19.04.99 (FF 1999 5045)

Nationalrat/Conseil national 07.10.99

Nationalrat/Conseil national 07.10.99

Ständerat/Conseil des Etats 09.12.99

Nationalrat/Conseil national 22.12.99

Wicki. Franz (C, LU), für die Kommission: Im gleichen Sinne wie Frau Forster habe ich Ihnen namens der Redaktionskommission Folgendes mitzuteilen: In Ziffer I, 1. Schweizerisches Strafgesetzbuch, hat der Nationalrat mit anschliessender Zustimmung unseres Rates den Einleitungssatz von Absatz 1 des durch die Effizienzvorlage – das ist das Geschäft 98.009 – neu geschaffenen Artikels 340bis StGB bereits wieder geändert, und zwar im Sinne einer Anpassung an die Revision des Korruptionsstrafrechtes. Die Redaktionskommission schlägt Ihnen aus gesetzestechnischen Gründen eine Streichung der Änderung dieses Einleitungssatzes vor, da es sich hier um eine durch die Effizienzvorlage neu geschaffene Bestimmung handelt, welche noch nicht als rechtskräftige Bestimmung publiziert ist. In der Effizienzvorlage 98.009 wird jedoch in einer Fussnote darauf hingewiesen, dass mit dem Inkrafttreten der Revision des Korruptionsstrafrechtes der Einleitungssatz von Artikel 340bis Absatz 1 des Strafgesetzbuches angepasst werden muss.

**1. Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz
(Revision des Korruptionsstrafrechtes)
1. Code pénal et Code pénal militaire
(Révision du droit pénal de la corruption)**

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 40 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

99.034

**Obligationenrecht.
Zweiunddreissigster Titel
Code des obligations.
Titre trente-deuxième**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 31.03.1999 (BBl 1999 5149)

Message du Conseil fédéral 31.03.1999 (FF 1999 4753)

Nationalrat/Conseil national 07.10.99

Ständerat/Conseil des Etats 08.12.99

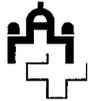
Nationalrat/Conseil national 22.12.99

**Obligationenrecht (Die kaufmännische Buchführung)
Code des obligations (De la comptabilité commerciale)**

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 41 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral



Geschäft: Revision des Korruptionsstrafrechts (Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgese
Objet: Révision du droit pénal de la corruption (Modification du code pénal et du code pénal militaire)

Gegenstand: Schlussabstimmung
Objet du vote:

Abstimmung vom / Vote du: 22.12.1999 12:10:31

Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Hans	+	V	ZH	Kofmel	+	R	SO	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	+	U	ZH	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Kunz	+	V	LU	Schmid Walter	+	V	BE
Antille	+	R	VS	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Kurrus	+	R	BL	Schneider	+	R	BE
Baader Caspar	+	V	BL	Fehr Lisbeth	+	V	ZH	Lachat	+	C	IU	Schwaab	*	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fehr Mario	*	S	ZH	Lalive d'Epinay	+	R	SZ	Seiler Hanspeter	#	V	BE
Banga	+	S	SO	Fetz	+	S	BS	Laubacher	+	V	LU	Siegrist	+	V	AG
Bangerter	+	R	BE	Fischer-Seengen	+	R	AG	Lauper	+	C	FR	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	+	V	TG	Föhn	+	V	SZ	Leu	+	C	LU	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Freund	+	V	AR	Leutenegger Hajo	+	R	ZG	Speck	+	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Frey Claude	+	R	NE	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Spielmann	+	-	GE
Beck	+	L	VD	Frey Walter	+	V	ZH	Leuthard	+	C	AG	Spuhler	+	V	TG
Berberat	+	S	NE	Gadient	+	V	GR	Loepfe	+	C	AI	Stahl	+	V	ZH
Bernasconi	*	R	GE	Galli	*	C	BE	Lustenberger	*	C	LU	Stamm Luzi	+	R	AG
Bezzola	+	R	GR	Garbani	+	S	NE	Maillard	*	S	VD	Steinegger	*	R	UR
Bigger	+	V	SG	Gendotti	+	R	TI	Maitre	+	C	GE	Steiner	+	R	SO
Bignasca	+	-	TI	Genner	*	G	ZH	Mariétan	+	C	VS	Strahm	+	S	BE
Binder	+	V	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Marti Werner	*	S	GL	Studer Heiner	+	U	AG
Blocher	*	V	ZH	Glasson	+	R	FR	Maspoli	+	-	TI	Stump	+	S	AG
Borer	+	V	SO	Glur	+	V	AG	Mathys	+	V	AG	Suter	+	R	BE
Bortoluzzi	+	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Maurer	+	V	ZH	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	+	R	ZH	Gonseth	+	G	BL	Maury Pasquier	+	S	GE	Thanei	+	S	ZH
Brunner Toni	*	V	SG	Grobet	+	S	GE	Meier-Schatz	+	C	SG	Theiler	+	R	LU
Bugnon	+	V	VD	Gross Andreas	+	S	ZH	Ménétreay Savary	+	G	VD	Tillmanns	+	S	VD
Bühlmann	+	G	LU	Gross Jost	+	S	TG	Messmer	+	R	TG	Triponoz	+	R	BE
Bührer	+	R	SH	Guisan	+	R	VD	Meyer Thérèse	+	C	FR	Tschäppät	+	S	BE
Cavalli	+	S	TI	Günter	+	S	BE	Mörgeli	+	V	ZH	Tschuppert	+	R	LU
Chappuis	+	S	FR	Gutzwiller	+	R	ZH	Mugny	+	G	GE	Vallender	+	R	AR
Chevrier	+	C	VS	Gysin Hans Rudolf	+	R	BL	Müller Erich	+	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	+	C	GE
Chiffelle	*	S	VD	Gysin Remo	+	S	BS	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vaudroz René	+	R	VD
Christen	+	R	VD	Haering Binder	+	S	ZH	Nabholz	+	R	ZH	Vermot	+	S	BE
Cina	+	C	VS	Haller	+	V	BE	Neiryneck	+	C	VD	Vollmer	+	S	BE
Cuche	*	G	NE	Hämmerle	*	S	GR	Oehri	+	V	BE	Waber Christian	+	U	BE
de Dardel	+	S	GE	Hassler	+	V	GR	Pedrina	+	S	TI	Walker Félix	+	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Heberlein	+	R	ZH	Pelli	*	R	TI	Walter Hansjörg	+	V	TG
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hegetschweiler	+	R	ZH	Pfister Theophil	+	V	SG	Wandfluh	+	V	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Heim	+	C	SO	Polla	+	L	GE	Wasserfallen	*	R	BE
Dunant	*	V	BS	Hess Bernhard	+	-	BE	Raggenbass	*	C	TG	Weigelt	+	R	SG
Dupraz	+	R	GE	Hess Peter	+	C	ZG	Randegger	*	R	BS	Weyeneth	+	V	BE
Durrer	+	C	W	Hess Walter	*	C	SG	Rechsteiner Paul	*	S	SG	Widmer	+	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Hofmann Urs	+	S	AG	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Widrig	+	C	SG
Egerszegi	+	R	AG	Hollenstein	+	G	SG	Rennwald	+	S	IU	Wiederkehr	+	U	ZH
Eggy	+	L	GE	Hubmann	+	S	ZH	Riklin	+	C	ZH	Wittenwiler	+	R	SG
Ehrler	+	C	AG	Imhof	+	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wyss Ursula	*	S	BE
Engelberger	+	R	W	Janiak	+	S	BL	Rossini	+	S	VS	Zäch	+	C	AG
Estermann	+	C	LU	Joder	+	V	BE	Ruey	*	L	VD	Zanetti	+	S	SO
Eymann	+	L	BS	Jossen	+	S	VS	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zapf	+	C	ZH
Fasel	*	G	FR	Jutzet	+	S	FR	Schenk	+	V	BE	Zbinden	+	S	AG
Fässler	+	S	SG	Kaufmann	+	V	ZH	Scherer Marcel	+	V	ZG	Zisyadis	+	-	VD
Fattebert	+	V	VD	Keller Robert	+	V	ZH	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zuppiger	+	V	ZH
Favre	*	R	VD	Koch	+	S	ZH	Schlüer	+	V	ZH	Zwygart	+	U	BE

+ ja / oui / si * entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
 = nein / non / no hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
 o enth. / abst. / ast. # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo										
ja / oui / si		C	D	F	G	L	R	S	U	V	-	
ja / oui / si	174	31	0	0	7	5	37	44	5	40	5	
nein / non / no	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
entschuldigt / excusé / scusato	25	4	0	0	3	1	6	8	0	3	0	

Bedeutung Ja / Signification de oui:
 Bedeutung Nein / Signification de non: